

Richtlinie

des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Projek- ten der beruflichen Bildung und Fachkräfteentwicklung (ESF-Richtlinie Berufliche Bildung)

Vom 17. Juli 2007

Teil 1: Allgemeine Regelungen

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt auf der Grundlage des Operationellen Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2007 bis 2013 nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 352) geändert worden ist und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S225), geändert am 28. Dezember 2006 (SächsABl. 2007 S. 180) – jeweils in der geltenden Fassung - Zuwendungen für einzelne beschäftigungspolitische Projekte im Rahmen der Umsetzung der Strukturpolitik der Europäischen Union aus Mitteln des ESF und komplementären Bundes- und Landesmitteln.
2. Darüber hinaus gelten insbesondere in der jeweils geltenden Fassung:
 - die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210, S. 25, berichtigt ABl. EU Nr. L 239, S. 248), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 411, S. 6, berichtigt ABl. EU Nr. L 27, S. 5),
 - die Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EU Nr. L 210 S. 12) sowie
 - die Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds sowie zur Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 371 S. 1, berichtigt ABl. EU 2007 Nr. L 45 S. 3).
3. Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Abs. 1 EG-Vertrag handelt, erfolgt die Förderung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen

- der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. EU L 10/20 vom 13. Januar 2001), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006 (ABl. EU L 368/85 vom 23. Dezember 2006) (Freistellungsverordnung für Ausbildungsbeihilfen),
 - der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EU L 10/33 vom 13. Januar 2001), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 (KMU-Freistellungsverordnung) oder
 - der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU L 379/5 vom 28. Dezember 2006) („De-minimis“-Verordnung)
sowie deren Nachfolgeregelungen.
4. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn das geförderte Projekt ein beschäftigungspolitisches Ziel verfolgt und eine erfolgreiche Durchführung erwarten lässt.
 5. Übergreifende beschäftigungspolitische Ziele der Förderung sind:
 - die Erhöhung der Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer und Unternehmen, insbesondere der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen,
 - die Stärkung des Humankapitals sowie
 - die Eröffnung eines besseren Zugangs zur Beschäftigung.
 6. Förderfähig sind nur Ausgaben, die projektbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben, Pflichtaufgaben sowie bestehender nationaler Fördermöglichkeiten entstehen. Die Zuwendung erfolgt nachrangig zu gleichartiger nationaler Förderung.
 7. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
 8. Die Abtretung der Zuwendung an Dritte sowie ihre Verpfändung sind ausgeschlossen.

II. Gegenstand der Förderung

1. Im Rahmen dieser Richtlinie sind folgende Vorhabensbereiche förderfähig:
 - A** Projekte zur Steigerung der Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen
Projektbereich A1: Betriebliche und berufliche Weiterbildung
Projektbereich A2: Transfer- und Kooperationsprojekte, innovative Projekte, Studien
Nicht förderfähig sind Projekte im Agrarsektor, im Bereich der Forstwirtschaft, ländlichen Entwicklung und Umwelt.

- B** Projekte zur Steigerung der Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen im Agrarsektor, im Bereich der Forstwirtschaft, ländlichen Entwicklung und Umwelt
Projektbereich B1: Berufliche Weiterbildung
Projektbereich B2: Modellprojekte, Studien, Konzepte
 - C** Projekte zur Berufsorientierung und -vorbereitung
 - D** Projekte der betrieblichen und betriebsnahen Ausbildung
Projektbereich D1: Zusätzliche Ausbildungsplätze
Projektbereich D2: Verbundausbildung
Projektbereich D3: Berufsausbildungsplatzförderung für besondere Zielgruppen
Projektbereich D4: Zusatzqualifikationen
Nicht förderfähig sind Projekte im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.
 - E** Projekte der betrieblichen und betriebsnahen Ausbildung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft
Projektbereich E1: überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen
Projektbereich E2: Ergänzungsqualifikationen
Projektbereich E3: Modellprojekte, Studien und Konzepte
Projektbereich E4: Verbundausbildung
Projektbereich E5: Berufsausbildungsplatzförderung für besondere Zielgruppen
 - F** Projekte der Qualifizierung von Arbeitslosen und Benachteiligten
 - G** Projekte der Qualifizierung von älteren Personen und älteren Arbeitslosen
 - H** Projekte der Weiterbildung von ehrenamtlich tätigen oder privaten Personen,
Projektbereich H1: Weiterbildung
Projektbereich H2: Studien und Konzepte
 - I** Projekte der transnationalen Bildung im Agrarsektor, im Bereich Forstwirtschaft, ländliche Entwicklung und Umwelt
 - J** Projekte der transnationalen Ausbildung
Projektbereich J1: Zusätzliche Ausbildungsplätze
Projektbereich J2: Internationale Kompetenzen in der beruflichen Erstausbildung
2. In den Vorhabensbereichen können Studien und Konzepte gefördert werden, wenn ein erhebliches Staatsinteresse vorliegt und sie einem der folgenden Bereiche zugeordnet werden können:
- Entwicklung von methodischen sowie inhaltlichen Konzepten für aus dem ESF mitfinanzierten Projekten,
 - Entwicklung von innovativen Konzepten zur Verbesserung der Arbeitssituation einschließlich vorbereitender Analysen, insbesondere vor dem Hintergrund der Entwicklung einer innovativen Lernkultur sowie von innovativen Formen der Arbeitsmarktförderung.

III. Zuwendungsempfänger, Endbegünstigte, Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Zuwendungsempfänger für den jeweiligen Vorhabensbereich bestimmen sich nach den Regelungen des besonderen Teils dieser Richtlinie.
2. Werden als Zuwendungsempfänger oder Endbegünstigte Unternehmen benannt, können dies Unternehmen sein, die folgenden Unternehmensgruppen zuzuordnen sind:
 - 2.1 Kleinstunternehmen oder kleine und mittlere Unternehmen (nachfolgend: KMU) gemäß der Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen in ihrer jeweils geltenden Fassung¹,
 - 2.2 Unternehmen mit weniger als 500 beschäftigten Personen (Mitarbeitern), einschließlich Mitarbeitern aus unselbstständigen Niederlassungen; rechtlich selbstständige Unternehmen innerhalb eines Unternehmensverbundes mit weniger als 500 beschäftigten Personen (Mitarbeitern) im Unternehmen.
 - 2.3 Unternehmen, die nicht den unter 2.1. und 2.2. genannten Unternehmensgruppen angehören.
3. Werden als Zuwendungsempfänger Träger benannt, sind dies Unternehmen, die als wesentlichen Geschäftszweck Bildungsdienstleistungen für Dritte erbringen oder organisieren sowie sonstige Bildungsträger und Kammern, Verbände und sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter, die als Projektträger im Interesse der endbegünstigten Unternehmen oder natürlichen Personen handeln.
4. Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen für den jeweiligen Vorhabensbereich bestimmen sich nach den Regelungen des besonderen Teils dieser Richtlinie.
5. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379/5 vom 28.12.2006) ist unter den dort genannten Voraussetzungen die Gewährung folgender Beihilfen ausgeschlossen:
 - an Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur tätig sind;
 - an Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse tätig sind;
 - an Unternehmen, die in den von der Verordnung genannten Fällen in der Verarbeitung und Vermarktung von in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind;
 - für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind;
 - die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden;
 - an Unternehmen, die im Steinkohlebergbau tätig sind;
 - für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport an Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransports sowie

¹ Zum Zeitpunkt des Erlasses der Regelung gilt die „Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ (ABl. EG Nr. L 124/42 vom 20. Mai 2003).

- an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten in ihrer jeweils geltenden Fassung².

IV. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart, Finanzierungsart

- 1.1 Die Förderung wird in Abhängigkeit des Vorhabensbereichs oder Projektbereichs als Projektförderung in Form von Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 1.2. An Stelle der Gewährung einer Zuwendung kann in allen Vorhabensbereichen auch die Finanzierung von Aufträgen erfolgen, wenn die in Teil 1 Ziff. II. dieser Richtlinie genannten Vorhaben im Rahmen der Verfahren betreffend das öffentliche Auftragswesen durchgeführt werden.

2. Form der Zuwendung

Die Förderung wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

3. Bemessungsgrundlage

- 3.1 Die Förderung erfolgt auf der Basis der nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als förderfähig anerkannten Ausgaben unter Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VwV zu § 44 SäHO). Weitere Regelungen zur Förderfähigkeit der Ausgaben ergeben sich aus den Anlagen.
- 3.2 Zusätzlich zu den als förderfähig anerkannten Ausgaben sind lineare Abschreibungen gemäß den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften förderfähig, jedoch nur mit den Anteilen, die dem Vorhaben zeitlich zuzurechnen sind und nur in dem Maße, in dem der Erwerb des Wirtschaftsgutes nicht unter Nutzung öffentlicher Zuschüsse finanziert worden ist. Die anzusetzende betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer richtet sich nach der jeweils gültigen AfA-Tabelle (Absetzung für Abnutzung) des Bundesministeriums der Finanzen.
- 3.4 Der Regierungsbezirk Leipzig ist eine Region, für die die Regelungen zur Übergangsunterstützung zur Anwendung kommen.

4. „De-minimis“-Zuwendungen

Nach der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie geltenden „De-minimis“-Verordnung darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 EUR nicht übersteigen. Bei einem Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf der Gesamtbetrag der „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 EUR nicht übersteigen. Dieser Schwellenwert gilt für alle „De-minimis“-Beihilfen, gleich welcher Art und Zielsetzung.

V. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Bei öffentlicher Grundfinanzierung des Antragstellers werden nur die zusätzlich

² Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie gelten die „Leitlinien der Gemeinschaft für Staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. EU C 244/2 vom 1.10.2004).

projektbezogen anfallenden förderfähigen Ausgaben gefördert.

2. Nr. 1.2 Satz 3 der ANBest-P findet für Einsparungen bei Leistungen an Teilnehmer, bei Sozialabgaben auf das Arbeitsentgelt von eigenem Personal sowie bei der Umsatzsteuer keine Anwendung.

3. Abweichend von Nr. 3.1 der ANBest-P ist bei der Vergabe von Aufträgen Folgendes einzuhalten:

Beträgt die Gesamtzusammenfassungssumme nicht mehr als 50 000 EUR und beträgt der jeweilige Auftragshöchstwert mehr als 410 EUR sind vor Auftragserteilung in der Regel mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen und der Auftrag an das wirtschaftlichste Angebot zu vergeben.

Beträgt die Gesamtzusammenfassungssumme mehr als 50 000 EUR und beträgt der jeweilige Auftragshöchstwert mehr als 410 EUR und nicht mehr als 13 000 EUR sind vor Auftragserteilung in der Regel mindestens 3 Vergleichsangebote einzuholen und der Auftrag an das wirtschaftlichste Angebot zu vergeben.

Beträgt die Gesamtzusammenfassungssumme mehr als 50 000 EUR und beträgt der jeweilige Auftragshöchstwert mehr als 13 000 EUR sind anzuwenden:

- bei der Vergabe von Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A),
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) der Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A).

4. Nr. 2.2 der ANBest-P und Nr. 8.8 der VwV zu § 44 SÄHO finden keine Anwendung.

5. Abweichend von Nr. 6.8 der ANBest-P sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die in Nr. 6.5 der ANBest-P genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vergleiche Nr. 7.1 Satz 1 der ANBest-P) mindestens bis zum 31. Dezember 2023, bei beihilferrelevanten Projekten bis zum 31. Dezember 2025, aufzubewahren, soweit sich nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt. Alle Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind im Original aufzubewahren und mit der ESF-Projektnummer zu kennzeichnen. Die Sätze 2 und 3 der Nr. 6.8 der ANBest-P finden keine Anwendung.

6. Soweit in dieser Richtlinie für einzelne Projektbereiche keine Ausnahmen zugelassen sind, dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Projekte bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsstelle kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Finanzierung des Projektes hinreichend gesichert erscheint und die sachliche Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurde. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabensbeginn wird bescheinigt, dass der Beginn des Vorhabens einer späteren Entscheidung über die Zuwendung nicht entgegensteht. Der Zuwendungsempfänger trägt das Finanzierungsrisiko. Aus der Genehmigung zum vorzeitigen Beginn leitet sich kein Rechtsanspruch auf eine Förderung ab. Sie stellt keine Zusicherung im Sinne von § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz-

- zes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (GVBl. S. 614), auf Erlass eines Zuwendungsbescheids dar.
7. Die Zuwendungsempfänger werden verpflichtet, an der Evaluation des geförder-ten Projekts mitzuwirken, auch wenn das Projekt bereits beendet ist.
 8. Die Zuwendungsempfänger werden zur Durchführung von Maßnahmen zur Publizität des Projekts verpflichtet. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in allen öffentlichen Verlautbarungen, Teilnehmerunterlagen sowie projektbezo-genem Schriftverkehr auf die Förderung durch den ESF und durch den Freistaat Sachsen hinzuweisen. Die Bewilligungsstelle kann dazu Formvorschriften erlas-sen.
 9. Die mit dieser Richtlinie geförderten Projekte müssen sich am Prinzip der Nach-haltigkeit orientieren und dürfen die langfristig ausgewogene wirtschaftliche, so-ziale und ökologische Entwicklung nicht beeinträchtigen.
 10. Alle Projekte sind so zu realisieren, dass die chancengleiche Teilhabe von Frauen und Männern zur Umsetzung der Chancengleichheitsziele des Operati-onellen Programms gesichert wird. Die Förderung soll insbesondere auch dazu beitragen, dass Frauen und Männer die gleichen Chancen für existenzsichernde Arbeit am Arbeitsmarkt erhalten, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert wird und geschlechtsstereotype Berufs- und Karrieremuster über-wunden werden.
 11. Subventionserheblich sind alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder ei-nes Subventionsvorteils erheblich sind. Dazu gehören insbesondere sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen sowie die Bestimmungen über den Zuwendungs-zweck und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung. Macht der Antragsteller unvollständige oder unrichtige Angaben, verschweigt er subventi-onserhebliche Tatsachen oder verwendet er die Zuwendung entgegen der Ver-wendungsbeschränkung, kann dies Subventionsbetrug im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch darstellen. Auf die Offenbarungspflichten nach § 3 des Geset-zes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventions-gesetz – SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen nach Landesrecht vom 14. Januar 1997 (SächsGVBl. S. 2) wird hingewiesen.
 12. Ergänzend zu Nr. 7 der ANBest-P sind folgende Stellen sowie von der jeweili-gen Stelle beauftragte Dritte berechtigt, Projekte, die aus dem ESF mitfinanziert werden, zu prüfen:
 - die Behörden beziehungsweise Institutionen der Europäischen Union ein-schließlich der Europäischen Kommission und des Europäischen Rech-nungshofs,
 - die Bundesbehörden einschließlich des Bundesrechnungshofes, soweit eine Mitfinanzierung aus Bundesmitteln erfolgt,
 - die Prüfbehörde, die Bescheinigungsbehörde und die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 59 bis 62 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsi-onfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999,
 - das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit in den Vorha-bensbereichen A, C, D, F, G, J und das Sächsische Staatsministerium für

- Umwelt und Landwirtschaft in den Vorhabensbereichen B, E, H, I,
 - die Bewilligungsstelle.

13. Dem Freistaat Sachsen steht nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen von Studien und Konzepten zu, die mit Hilfe der Zuwendungen erarbeitet wurden. Der Freistaat Sachsen ist zur Veröffentlichung oder sonstigen Verwertung der Ergebnisse im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt.

VI. Verfahren

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)

Pirnaische Str. 9

01069 Dresden

Tel.: 0351/49104930

Fax: 0351/49101015

E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de

Internet: www.esf-in-sachsen.de.

1. Antragsverfahren

- 1.1 Die Anträge und Projektbeschreibungen müssen die von der Bewilligungsstelle vorgegebenen notwendigen Angaben enthalten und in der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Form erfolgen.
- 1.2 Mit der Antragstellung wird der Antragsteller zu seinem Einverständnis verpflichtet, dass die im Zusammenhang mit dem Förderverfahren der Bewilligungsstelle zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten des Antragstellers des jeweiligen Projekts auf Datenträgern gespeichert, für Zwecke der Begleitung (Monitoring) sowie der Bewertung (Evaluierung) über die Wirksamkeit (Effektivität) und Wirtschaftlichkeit (Effizienz) des Programms und darüber hinaus für Zwecke der laufenden Analyse der Förderpraxis und der Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht ausgewertet und die Auswertungsergebnisse anonymisiert veröffentlicht werden können. Der Antragsteller wird zudem verpflichtet, von anderen Personen (insbesondere Teilnehmer des Projekts und Mitarbeiter des Antragstellers) deren personenbezogene Daten an die Bewilligungsstelle weitergegeben werden, das Einverständnis zur Weiterverarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzuholen.
- 1.3 Mit der Annahme der Zuwendung wird das Einverständnis zur Aufnahme in ein mindestens einmal jährlich zu veröffentlichendes Verzeichnis erteilt, das Auskunft über die einzelnen Zuwendungsempfänger, die geförderten Projekte, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel gibt.

2. Bewilligungsverfahren

- 2.1 Die Bewilligungsstelle prüft die Förderfähigkeit und -würdigkeit der eingereichten Anträge. Die Bewilligungsstelle entscheidet über die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Staatsministerium wird der Einbezug geeigneter Fachstellen festgelegt.

- 2.2 Wird die Förderung auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 als De-minimis-Beihilfe gewährt, erfolgt sie nach Maßgabe des folgenden Verfahrens:

Vor der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe auf Grundlage dieser Richtlinie hat der Zuwendungsempfänger schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat.

Nachdem die Bewilligungsbehörde geprüft hat, dass der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, den der Zuwendungsempfänger in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat, den Höchstbetrag von 200 000 EUR bzw. 100 000 EUR nicht überschreitet, teilt sie dem Zuwendungsempfänger schriftlich die Höhe der De-minimis-Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt ihn unter ausdrücklichen Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Die De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderfähigen Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung der Europäischen Kommission oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde. Sie sind von dem Zuwendungsempfänger daher bei der Beantragung weiterer Zuwendungen für dieselben förderfähigen Aufwendungen anzugeben.

Die Bewilligungsbehörde sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieser Richtlinie zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der Verordnung erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über die auf Grundlage dieser Richtlinie gewährten De-minimis-Einzelbeihilfen sind zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der Richtlinie gewährt wurde, aufzubewahren.

3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 3.1 Auszahlungen können nur für bereits getätigte Ausgaben erfolgen, soweit für den jeweiligen Vorhabensbereich im besonderen Teil dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist. Darüber hinaus kann die Bewilligungsstelle in begründeten Fällen oder wenn die Zuwendungssumme mehr als 10 000 EUR beträgt Ausnahmen zulassen, Nr. 7 der VwV zu § 44 SÄHO ist in diesem Fall anzuwenden.
- 3.2 Die Auszahlungsanträge müssen die von der Bewilligungsstelle vorgegebenen notwendigen Angaben enthalten und nach der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Form aufgebaut sein.

4. Verwendungsnachweisverfahren

- 4.1 Die Zwischen- und Verwendungsnachweise müssen die von der Bewilligungsstelle vorgegebenen notwendigen Angaben enthalten und nach der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Form aufgebaut sein.

4.2 In Abänderung zu Nr. 6.1 der ANBest-P wird bestimmt, dass der Zwischenachweis zum Jahresende binnen 2 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres und der Verwendungsnachweis zum Projektende innerhalb 2 Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen ist. In Abhängigkeit von der Projektdauer und Förderhöhe kann die Bewilligungsstelle auf das Einreichen eines Zwischennachweises zum Jahresende verzichten.

5. Zu beachtende Vorschriften

5.1 Es gelten die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zu Rückforderungen und Sanktionen. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten im Übrigen die Verwaltungsvorschrift zu § 44 SäHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

5.2 Die Bewilligungsstelle lässt auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Verwendung anderer zur Erreichung des Zuwendungszwecks gleichwertige Standards zu, soweit diese wirtschaftlich sind. Die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Angaben sind diesem beizufügen.

VII. Erlass präzisierender Regelungen

Das fachlich zuständige Staatsministerium kann durch Anlage zu dieser Richtlinie präzisierende Regelungen für die Vorhabensbereiche nach Teil 1, Ziff. II, Nr. 1 erlassen.

Teil 2: Besonderer Teil

A. Projekte zur Steigerung der Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen

I. Zweckungszweck

1. Qualifizierte Fachkräfte sind einer der wichtigsten Faktoren für den Erhalt und den Ausbau der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Sachsens, um den Herausforderungen des demografischen und wirtschaftlichen Wandels zu begegnen. Arbeitnehmer und Unternehmen müssen ihre beruflichen Kompetenzen stetig verbessern, um innovations- und wettbewerbsfähig zu bleiben. Besonders Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen sind größtenbedingt im Wettbewerb um qualifizierte Fachkräfte benachteiligt und können eine systematische Personal- und Fachkräfteentwicklung meist nur durch Inanspruchnahme externer Unterstützung oder durch Kooperationen realisieren. Ziel der Förderung ist es, die Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen zu erhöhen.
2. Im Rahmen dieses Vorhabensbereichs sind folgende Projekte förderfähig:
Projektbereich A1: Betriebliche und berufliche Weiterbildung
Projektbereich A2: Transfer- und Kooperationsprojekte, innovative Projekte, Studien

II. Projektbereich A1: Betriebliche und berufliche Weiterbildung

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Gefördert werden Projekte der betrieblichen Weiterbildung. Vorrangig werden Projekte mit folgenden Schwerpunktsetzungen gefördert:
 - Qualifizierung in Zusammenhang mit der Schaffung neuer Arbeitsplätze,
 - Unterstützung von Prozess- und Produktinnovationen in Unternehmen und zum Technologietransfer,
 - Verbesserung des unternehmerischen Denkens und Handelns von Mitarbeitern,
 - Professionalisierung des Unternehmensmanagements in den Themenbereichen Unternehmensführung, strategische Unternehmensplanung und Marketing einschließlich der Qualifizierung von Unternehmensnachfolgern und –übergebern (Qualifizierungsprogramm Unternehmensnachfolge),
 - Erwerb, Ausbau und Erhalt interkultureller Kompetenzen und Kompetenzen im Bereich internationales Marketing (Qualifizierungsprogramm Ausland),
 - Weiterbildungsprojekte im Dienstleistungssektor.
- 1.2 Ohne konkreten betrieblichen Bezug werden auch Projekte der beruflichen Weiterbildung in für den Freistaat Sachsen wirtschaftspolitisch bedeutsamen Bereichen gefördert, wie zum Beispiel die Entwicklung von Kompetenzen für Unternehmensnachfolger beziehungsweise an einer Unternehmensübernahme interessierter Personen, die Entwicklung von Kompetenzen im Bereich internationales Marketing oder der Qualifizierung benachteiligter Personengruppen (zum Beispiel geringqualifizierte oder ältere Beschäftigte, Teilzeitbeschäftigte, Leiharbeiter, Berufsrückkehrende).
- 1.3 Gefördert werden auch Analysen zur Ermittlung des individuellen Qualifizierungsbedarfs der Teilnehmer im Rahmen der Weiterbildungsprojekte nach Nr.

1.1 und 1.2.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger und Unternehmen (natürliche Personen oder Personenvereinigungen oder juristische Personen) vorrangig mit Sitz beziehungsweise Niederlassung im Freistaat Sachsen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Teilnehmer an den zu fördernden Projekten sollen mindestens einer der folgenden Zielgruppen zuzuordnen sein:

- Beschäftigte, Unternehmer, einschließlich Personen in Elternzeit,
- Praktikanten, Werkstudenten,
- in begründeten Fällen Auszubildende, Arbeitslose oder sonstige Personen, die wieder in das Erwerbsleben eintreten wollen, zum Beispiel wenn diese Personen gemeinsam mit anderen Beschäftigten eines Unternehmens qualifiziert werden sollen.

Die Teilnehmer müssen ihren Hauptwohnsitz oder Arbeitsort im Freistaat Sachsen haben.

3.2 Die begünstigten Unternehmen müssen einer der folgenden Unternehmensgruppen zuzuordnen sein:

- a) Unternehmen gemäß Teil 1, Ziff. III, Nr. 2.1.
- b) Unternehmen gemäß Teil 1, Ziff. III, Nr. 2.2.
- c) Unternehmen gemäß Teil 1, Ziff. III, Nr. 2.3. im Ausnahmefall, insbesondere bei Projekten der betrieblichen Weiterbildung nach Nr. 1.1 im Rahmen von Unternehmensansiedlungen, -erweiterungen oder -umstrukturierungen oder wenn Beschäftigte von Großunternehmen Begünstigte im Rahmen beschäftigungsfördernder Kooperationen oder innovativer Vorhaben sind.

Die begünstigten Unternehmen müssen ihren Sitz beziehungsweise Niederlassung im Freistaat Sachsen haben. Ausnahmen können im begründeten Einzelfall zugelassen werden, wenn der Teilnehmer seinen Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen hat. Ein begründeter Ausnahmefall ist zum Beispiel anzunehmen, wenn Beschäftigte im Rahmen von Unternehmensansiedlungen, -erweiterungen oder -umstrukturierungen qualifiziert werden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

4.2 Die förderfähigen Ausgaben richten sich nach dem gewählten Förderverfahren.

4.3 Es werden bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben für die Durchführung des Projektes bezuschusst. In Ausnahmefällen bei Vorliegen eines erheblichen Staatsinteresses oder wenn eine Mitfinanzierung des Antragstellers oder der Projektteilnehmer typischerweise nicht zumutbar ist, kann die Förderung auch zu einem höheren Fördersatz ausgereicht werden.

III. Projektbereich A2: Transfer- und Kooperationsprojekte, innovative Projekte, Studien

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Über den Projektbereich A1 hinaus können Transfer- und Kooperationsprojekte und innovative Projekte der beruflichen Bildung, Personal- und Fachkräfteentwicklung und zur Unterstützung beschäftigungswirksamer Vorhaben von Unternehmen gefördert werden.

a) Transfer- und Kooperationsprojekte

In den Projekten sollen bereits vorhandene Lösungen in die konkrete Unternehmenspraxis implementiert werden. Schwerpunkte der Förderung können zum Beispiel sein:

- Aufbau, Etablierung und Erweiterung von Unternehmenskooperationen zur gemeinsamen strategischen Personalentwicklung (Fachkräftenetzwerke),
- Transfer bereits vorliegender Modellprojektergebnisse und wissenschaftlicher Erkenntnisse im Bereich der beruflichen Bildung, Personal- und Fachkräfteentwicklung in die Unternehmenspraxis (Transferprojekte),
- Entwicklung beschäftigungswirksamer Kooperationen im Dienstleistungssektor und zwischen Kultur und Wirtschaft.

b) innovative Projekte

Durch die Förderung sollen Innovationen in den Bereichen der beruflichen Bildung, Personalentwicklung, Fachkräftesicherung und sonstiger beschäftigungswirksamer Vorhaben von Unternehmen im 1. Arbeitsmarkt entstehen. Schwerpunkte der Förderung innovativer Projekte können zum Beispiel sein:

- Innovationen in der beruflichen Bildung,
- Entwicklung von Lernkulturen für Führungskräfte zu innovationsorientierter Führung und Leitung von kleinen und mittleren Unternehmen,
- Aufbau, Etablierung und Erweiterung regionaler oder branchenbezogener Strukturen zur Fachkräfteentwicklung,
- Entwicklung neuer beschäftigungswirksamer, wettbewerbsfähiger Dienstleistungsangebote,
- Projekte zur Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung und des lebenslangen Lernens.

1.2 Im begründeten Einzelfall können auch Studien und Konzepte gefördert werden, deren Ergebnisse der Steigerung der Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen sowie der Optimierung des Berufsbildungssystems in Sachsen dienen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger und Unternehmen (natürliche Personen oder Personenvereinigungen oder juristische Personen) vorrangig mit Sitz beziehungsweise Niederlassung im Freistaat Sachsen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Teilnehmer an den zu fördernden Projekten sollen mindestens einer der folgenden Zielgruppen zuzuordnen sein:

- Beschäftigte, Unternehmer, einschließlich Personen in Elternzeit,
- Praktikanten, Werkstudenten,
- in begründeten Fällen Auszubildende, Arbeitslose oder sonstige Personen, die wieder in das Erwerbsleben eintreten wollen, zum Beispiel wenn diese Personen gemeinsam mit anderen Beschäftigten eines Unternehmens qualifiziert werden sollen.

Die Teilnehmer müssen ihren Hauptwohnsitz oder Arbeitsort im Freistaat Sachsen haben.

3.2 Die begünstigten Unternehmen müssen einer der folgenden Unternehmensgruppen zuzuordnen sein:

- a) Unternehmen gemäß Teil 1, Ziff. III, Nr. 2.1.
- b) Unternehmen gemäß Teil 1, Ziff. III, Nr. 2.2.
- c) Unternehmen gemäß Teil 1, Ziff. III, Nr. 2.3. im Ausnahmefall, insbesondere bei Projekten im Rahmen von Unternehmensansiedlungen, -erweiterungen oder –umstrukturierungen oder wenn Beschäftigte von Großunternehmen Begünstigte im Rahmen beschäftigungsfördernder Kooperationen oder innovativer Vorhaben sind.

Die begünstigten Unternehmen müssen ihren Sitz beziehungsweise Niederlassung im Freistaat Sachsen haben. Ausnahmen können im begründeten Einzelfall zugelassen werden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

4.2 Bei Transfer- und Kooperationsprojekten nach Nr. 1.1, Buchst. a) werden im Regelfall bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben für die Durchführung des Projektes bezuschusst. Bei Vorliegen eines erheblichen Staatsinteresses, oder wenn eine Mitfinanzierung des Antragstellers oder der Projektteilnehmer typischerweise nicht zumutbar ist, kann die Förderung zu einem höheren Fördersatz ausgereicht werden.

4.3 Bei innovativen Projekten nach Nr. 1.1, Buchst. b) und bei Studien nach Nr. 1.2. werden bis zu 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben für die Durchführung des Projektes bezuschusst. In Ausnahmefällen bei Vorliegen eines erheblichen Staatsinteresses, oder wenn eine Mitfinanzierung des Antragstellers oder der Projektteilnehmer typischerweise nicht zumutbar ist, kann die Förderung auch zu einem höheren Fördersatz ausgereicht werden.

B. Projekte zur Steigerung der Anpassungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen im Agrarsektor, im Bereich der Forstwirtschaft, ländlichen Entwicklung und Umwelt

I. Zuwendungszweck

1. Die geförderten Bildungsmaßnahmen dienen zur Steigerung der Anpassungsfähigkeit und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Beschäftigten im Agrarsektor, im Bereich der Forstwirtschaft, ländlichen Entwicklung und Umwelt sowie zur Stärkung der Standortssicherheit. Sie sollen das berufsspezifische Wissen und Können stärken, das Verständnis für agrar- und forstwirtschaftliche, ökologische sowie regional- und umweltpolitische Fragestellungen und Zusammenhänge verbessern, und somit der ganzheitlichen Entwicklung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen dienen. Darüber hinaus soll der Qualitätsstandard der in der Umweltbildung und Umweltberatung tätigen Einrichtungen und Unternehmen gesichert werden.
2. Im Rahmen dieses Vorhabensbereiches sind folgende Projektbereiche förderfähig:
Projektbereich B1: Berufliche Weiterbildung
Projektbereich B2: Modellprojekte, Studien, Konzepte

II. Projektbereich B1: Berufliche Weiterbildung

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte zur beruflichen Weiterbildung im Agrarsektor, in der Forstwirtschaft, der ländlichen Entwicklung, der Gefahrenabwehr, insbesondere Hochwasserschutz, des Umweltschutzes und in der Umweltbildung. Dies umfasst vorrangig Projekte mit folgenden Schwerpunktsetzungen:

- im Agrarsektor und der Forstwirtschaft, insbesondere in den Bereichen Unternehmensmanagement, Prozess- und Produktinnovationen bei Produktion, Verarbeitung und Vermarktung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, Verbesserung des unternehmerischen Denkens und Handelns von Mitarbeitern, Unternehmensnachfolge,
- im Bereich Landtourismus insbesondere Unternehmensmanagement und Innovation.
- im Bereich Regionalmanagement, insbesondere die Qualifizierung von Plannern, Consultants, Unternehmens- und Kommunalberatern im Hinblick auf das Instrument der integrierten ländlichen Entwicklung zur Vorbereitung, Durchführung und Begleitung von Entwicklungskonzepten der freiwilligen Zusammenschlüsse der Gemeinden,
- im Bereich Umweltschutz (Umwelttechnik, Umweltdienstleistungen), insbesondere Wertstoffwirtschaft, Weiterbildung der zertifizierten sächsischen Energiepassberatern sowie Aus- und Weiterbildung von Gewerbeenergiepassberatern und Energiebeauftragten in Unternehmen, Weiterbildung zu radonsicherem Bauen und Sanieren,
- im Bereich Forstwirtschaft, insbesondere in den Bereichen naturnahe Waldbewirtschaftung und Holzvermarktung, moderne Waldbewirtschaftungsverfahren, präventiver Waldschutz,
- Entwicklung, Umsetzung und Unterstützung lokaler und regionaler Wertschöpfungsprozesse,
- Weiterbildung von Arbeitnehmern und Unternehmen einschließlich Umwelt-

bildungsträgern in den Bereichen Umweltbildung, Waldpädagogik.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger und Unternehmen (natürliche Personen oder Personenvereinigungen oder juristische Personen) vorrangig mit Sitz beziehungsweise Niederlassung im Freistaat Sachsen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Teilnehmer an den zu fördernden Projekten sollen mindestens einer der folgenden Zielgruppen zuzuordnen sein:

- Beschäftigte und Unternehmer vorrangig aus Unternehmen gemäß Teil 1, Ziff. III, Nr. 2.1 und 2.2.
- Beschäftigte aus land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen,
- Selbstständige.

Die Teilnehmer müssen ihren Hauptwohnsitz oder Arbeitsort im Freistaat Sachsen haben.

3.2 Die begünstigten Unternehmen müssen einer der folgenden Unternehmensgruppen zuzuordnen sein:

- Unternehmen gemäß Teil 1, Ziff. III, Nr. 2.1.,
- Unternehmen gemäß Teil 1, Ziff. III, Nr. 2.2.

Die begünstigten Unternehmen müssen grundsätzlich ihren Sitz beziehungsweise Niederlassung im Freistaat Sachsen haben.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

4.2 Die förderfähigen Ausgaben richten sich nach dem gewählten Förderverfahren.

4.3 Es werden bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben für die Durchführung des Projektes bezuschusst.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Soweit es für einzelne Bereiche vorgegebene Qualifizierungskonzepte des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft gibt, sind diese anzuwenden.

III. Projektbereich B2: Modellprojekte, Studien, Konzepte

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Transfer bereits vorliegender Projektergebnisse und wissenschaftlicher Erkenntnisse im Bereich der beruflichen Bildung, Personalentwicklung und Fachkräftesicherung in die Unternehmenspraxis durch Modellprojekte sowie Studien oder Konzepte im öffentlichen Interesse, die beschäftigungspolitische Zielstellungen verfolgen und deren Ergebnisse als Grundlage für die Verbesserung der Arbeitsmarktsituation oder des beruflichen Bildungssystems im Agrarsektor, in der Forstwirtschaft, der ländlichen Entwicklung, der Gefahrenabwehr, des Umweltschutzes oder der Umweltbildung dienen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger und Unternehmen (natürliche Personen oder Personenvereinigungen oder juristische Personen) vorrangig mit Sitz beziehungsweise Niederlassung im Freistaat Sachsen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Teilnehmer an den zu fördernden Projekten sollen mindestens einer der folgenden Zielgruppen zuzuordnen sein:

- Beschäftigte und Unternehmer vorrangig aus Unternehmen gemäß Teil 1, Ziff. III, Nr. 2.1. und 2.2.,
- Beschäftigte aus land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen,
- Selbstständige.

Die Teilnehmer müssen ihren Hauptwohnsitz oder Arbeitsort im Freistaat Sachsen haben.

3.2 Die begünstigten Unternehmen müssen einer der folgenden Unternehmensgruppen zuzuordnen sein:

- Unternehmen gemäß Teil 1, Ziff. III, Nr. 2.1.,
- Unternehmen gemäß Teil 1, Ziff. III, Nr. 2.2.

Die begünstigten Unternehmen müssen grundsätzlich ihren Sitz beziehungsweise Niederlassung im Freistaat Sachsen haben.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

4.2 Studien und Konzepte werden bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben für die Durchführung des Projektes bezuschusst, bei Vorliegen eines erheblichen Staatsinteresses kann die Förderung auch mit einem höheren Fördersatz ausgereicht werden.

4.3 Modellvorhaben werden bis zu 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben für die Durchführung des Projektes bezuschusst, bei Vorliegen eines erheblichen Staatsinteresses kann die Förderung auch mit einem höheren Fördersatz ausgereicht werden.

C. Projekte der Berufsorientierung und -vorbereitung

I. Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung

1. Übergreifendes Ziel der Förderung ist die Professionalisierung des Systems der Berufsorientierung, insbesondere sollen Synergieeffekte erschlossen werden und die Aktivitäten verschiedener Akteure gebündelt und koordiniert werden. Im Mittelpunkt der Förderung nach dieser Richtlinie steht die Steigerung des Engagements der Wirtschaft für die Berufsorientierung. Durch die Förderung soll die Fachkräfteentwicklung für die sächsische Wirtschaft durch eine bessere Berufsorientierung von Jugendlichen unterstützt werden.
2. Gefördert werden:
 - 2.1 Projekte, einschließlich Studien und Konzepte, zur Verbesserung des Gesamtsystems der Berufsorientierung.
 - 2.2 Projekte auf Initiative und zur Unterstützung der Wirtschaft bei der Berufsorientierung von Schülern, sofern die Projekte nicht in den konkreten Unterrichtsablauf eingreifen.
 - 2.3 Projekte zur Identifizierung und Transfer von Best-Practice bei Unternehmen oder Unternehmenskooperationen.

II. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger und Unternehmen (natürliche Personen oder Personenvereinigungen oder juristische Personen) vorrangig mit Sitz beziehungsweise Niederlassung im Freistaat Sachsen.

III. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.
2. Es werden bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben für die Durchführung des Projektes bezuschusst. Bei Vorliegen eines erheblichen Staatsinteresses, oder wenn eine Mitfinanzierung des Antragstellers oder der Projektteilnehmer typischerweise nicht zumutbar ist, kann die Förderung auch zu einem höheren Fördersatz ausgereicht werden.
3. Bei der Mitfinanzierung von Projekten nach § 33 SGB III werden in der Regel 40 Prozent der förderfähigen Ausgaben für die Durchführung des Projektes bezuschusst. 10 Prozent sollen als Eigenanteil erbracht werden. Bei Vorliegen eines erheblichen Staatsinteresses können 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben für die Durchführung des Projektes bezuschusst werden.

D. Projekte der betrieblichen und betriebsnahen Ausbildung

Im Rahmen dieses Vorhabensbereichs sind folgende Projektbereiche förderfähig:
Projektbereich D1: Zusätzliche Ausbildungsplätze
Projektbereich D2: Verbundausbildung
Projektbereich D3: Berufsausbildungsplatzförderung für besondere Zielgruppen
Projektbereich D4: Zusatzqualifikationen

I. Projektbereich D1: Zusätzliche Ausbildungsplätze

1. Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung

- 1.1 Der Freistaat Sachsen gewährt in den Jahren 2008 und folgende nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen dem Bund und den neuen Ländern über ein „Ausbildungsplatzprogramm Ost“ und entsprechende Landesprogramme Zuschüsse für zusätzliche Ausbildungsplätze.
- 1.2 Gefördert werden die Bereitstellung und Besetzung von zusätzlichen Berufsausbildungsplätzen und die Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2435) und dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407). Gefördert werden kann auch die Vermittlung von Qualifizierungsbausteinen und –modulen in anerkannten Ausbildungsberufen, das Bewerbermanagement für weitere Maßnahmen der Berufsvorbereitung, -ausbildung und Beschäftigung nach Bundes- oder Landesrecht, wie z.B. Bewerberberatung und –vermittlung, sozialpädagogische Begleitung und ausbildungsbegleitende Hilfen mit dem Ziel der Verbesserung der Effizienz und Effektivität der Bildungsmaßnahmen.
- 1.3 Zielgruppe der Förderung sind Ausbildungsplatzbewerber, die noch unmittelbar vor Beginn der Projekte bei den Agenturen für Arbeit und den Trägern der Grundsicherung für das jeweilige Vermittlungsjahr als noch nicht vermittelt gemeldet sind.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger und Unternehmen (natürliche Personen oder Personenvereinigungen oder juristische Personen) vorrangig mit Sitz beziehungsweise Niederlassung im Freistaat Sachsen.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung für die Durchführung des Projektes gewährt.

II. Projektbereich D2: Verbundausbildung

1. Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung

- 1.1 Die Förderung dient sowohl der Verbesserung der Qualität der Ausbildung in kleinen und mittleren Unternehmen als auch der Erhöhung des Ausbildungsplatzpotenzials, indem Teile der Ausbildung ergänzend zur betrieblichen Ausbil-

derung in anderen Unternehmen oder Einrichtungen durchgeführt werden. Gefördert werden können auch Bildungsinhalte, die nicht Bestandteil der Ausbildungsordnung sind.

- 1.2 Gefördert werden nur betriebliche Berufsausbildungsverhältnisse in Unternehmen gemäß Teil 1, Ziff. III, Nr. 2.1..
- 1.3 Nicht gefördert werden Berufsausbildungsverhältnisse bei Gebiets- oder Personalkörperschaften des öffentlichen Rechts sowie bei Unternehmen, an denen Gebiets- oder Personalkörperschaften des öffentlichen Rechts die Kapitalmehrheit halten.
- 1.4 Gefördert wird der Erwerb von Fahrerlaubnissen, sofern die zuständige Stelle bestätigt, dass dieser in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist. Gefördert werden auch Führerscheine, die nicht in den Regelungsbereich des § 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. März 2007 (BGBl. I S. 314) fallen (z.B. Kettensägenscheine).

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Zuwendungsempfänger sind private Arbeitgeber (Unternehmen) mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Sachsen.
- 2.2 Zuwendungsempfänger können sich durch einen Bevollmächtigten gemäß § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) vertreten lassen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Gefördert werden kann, wenn
 - a) die Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf durchgeführt wird, der nach § 4 Abs.1 BBiG staatlich anerkannt ist oder zu den Gewerben der Anlage A der Handwerksordnung gehört;
 - b) der Vertrag über die Berufsausbildung zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der nach Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist;
- 3.2 Durch die nach Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle ist das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu bestätigen.
- 3.3 Für Lehrgänge der überbetrieblichen Lehrunterweisung im Handwerk hat die Förderung nach den Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Mittelstandsförderung - Verbesserung der unternehmerischen Leistungsfähigkeit vom 26. Januar 2007 (SächsABl. S. 272) Vorrang. Eine Förderung von überbetrieblichen Lehrgängen, die nach der geltenden Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft durchgeführt werden, ist ausgeschlossen.
- 3.4 Die Endbegünstigten (Auszubildenden) müssen ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben.
- 3.5 Die Zuwendungsempfänger müssen einer der folgenden Unternehmensgruppen

zuzuordnen sein:

- a) Unternehmen gemäß Teil 1, Ziffer III, Nr. 2.1
- b) Unternehmen gemäß Teil 1, Ziffer III, Nr. 2.2.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung oder als Anteilsfinanzierung gewährt.
- 4.2 Der Zuschuss wird nur dann voll gewährt, wenn der Auszubildende, während der gesamten Ausbildungsdauer im Verbundunternehmen beziehungsweise während der Qualifizierung bei dem Veranstalter des überbetrieblichen Lehrgangs anwesend war. Andernfalls wird der Zuschuss nur anteilig gewährt.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Für Projekte der beruflichen Erstausbildung nach § 1 Abs. 3 BBiG dürfen Zuwendungen auch dann bewilligt werden, wenn der Ausbildungsvertrag vor Antragstellung geschlossen und mit der Verbundausbildung begonnen wurde. Dabei ist zu beachten, dass sich die Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nur auf das jeweils kommende beziehungsweise laufende Ausbildungsjahr bezieht.
- 5.2 Der Antragstellende hat mit dem Antrag zu bestätigen, dass er für das Berufsausbildungsverhältnis, für das er die Förderung beantragt, keine weitere vergleichbare Förderung aus Bund-, Landes- oder EU-Programmen beantragt hat oder beantragen wird.

6. Verfahren

- 6.1 Der Antrag ist über die nach Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle, die die Angaben des Antragstellenden zu den Berufsausbildungsverhältnissen prüft, einzureichen.
- 6.2 Der Antragstellende hat die in einem Lehrjahr für den einzelnen Auszubildenden geplante Verbundausbildung zusammenzufassen.
- 6.3 Die Zuwendung wird in einem Betrag oder in maximal zwei Teilbeträgen nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- 6.4 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist nach Nr. 6 ANBest-P vom Zuwendungsempfänger nachzuweisen. Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P wird auf die Vorlage eines Zwischennachweises verzichtet.

III. Projektbereich D3: Berufsausbildungsplatzförderung für besondere Zielgruppen

1. Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung

- 1.1 Durch gezielte Hilfen des Freistaats Sachsen soll das betriebliche Ausbildungsstellenangebot für benachteiligte Ausbildungsplatzbewerber erhöht werden.

Gefördert werden die Bereitstellung und Besetzung von betrieblichen Ausbil-

dungsplätzen für benachteiligte Ausbildungsplatzbewerber und die Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung.

Benachteiligte Ausbildungsplatzbewerber umfassen Jugendliche, die aufgrund individueller oder bildungsbiographischer Gründe auf dem Ausbildungsstellenmarkt benachteiligt sind (zum Beispiel junge Mütter und Väter und Personen, die an berufsvorbereitenden Maßnahmen teilnehmen).

- 1.2 Nicht gefördert werden Berufsausbildungsverhältnisse bei Gebiets- oder Personalkörperschaften des öffentlichen Rechts sowie bei Unternehmen, an denen Gebiets- oder Personalkörperschaften des öffentlichen Rechts die Kapitalmehrheit halten.
- 1.3 Gefördert werden Berufsausbildungsplätze, bei denen die betriebliche Ausbildung in den Ausbildungsjahren 2007/2008 oder Folgenden beginnen wird. Das Berufsausbildungsverhältnis, für das die Förderung beantragt wird, muss neu oder zur Fortsetzung begründet worden sein. Der Vertrag über die Berufsausbildung muss bei der nach Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen sein.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind private Arbeitgeber (Unternehmen) mit Sitz oder Niederlassung grundsätzlich im Freistaat Sachsen. Im Einzelfall kann der Sitz oder die Niederlassung in einem angrenzenden Bundesland liegen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Endbegünstigten (Auszubildenden) müssen ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben.
- 3.2 Teil 2, Buchst. D, Ziff. II, Nr. 3.1. und Ziff. II, Nr. 3.2. gelten entsprechend.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung beträgt maximal 4 000 EUR.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Der Bewilligungszeitraum beträgt ein Jahr.
- 5.2 Für Projekte der beruflichen Erstausbildung nach § 1 Abs. 3 BBiG dürfen Zuwendungen auch dann bewilligt werden, wenn der Ausbildungsvertrag vor Antragstellung geschlossen und mit der Berufsausbildung begonnen wurde.
- 5.3 Der Antragstellende hat mit dem Antrag zu bestätigen, dass er für das Berufsausbildungsverhältnis, für das er die Förderung beantragt, keine weitere vergleichbare Förderung aus Bund-, Landes- oder EU-Programmen beantragt hat oder beantragen wird.

6. Verfahren

- 6.1 Der Antrag ist über die nach Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle, die die Angaben des Antragstellenden zu den Berufsausbildungsverhältnissen prüft, einzureichen.
- 6.2 Die Zuwendung wird auf Anforderung nach Vorliegen der Bestätigung des eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisses durch die nach Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle und der Probezeitbestätigung in einem Betrag ausbezahlt.
- 6.3 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist nach Nr. 6 ANBest-P vom Zuwendungsempfänger nachzuweisen. Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P wird auf die Vorlage eines Zwischennachweises verzichtet.
- 6.4 Der gewährte Zuschuss wird zeitanteilig zurückgefordert, wenn das geförderte Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst wird. Die Rückforderung entfällt, wenn innerhalb von drei Kalendermonaten der geförderte Ausbildungsplatz nach den Voraussetzungen von Nr. 1.1. neu besetzt wird.

IV. Projektbereich D4: Zusatzqualifikationen

1. Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung

- 1.1 Die Förderung der Vermittlung von Zusatzqualifikationen für Auszubildende soll die beruflichen Kompetenzen der Auszubildenden und damit ihre Chancen am Arbeitsmarkt erhöhen.

Die Förderung erfolgt vorrangig in folgenden Schwerpunkten:

- Erwerb zusätzlicher Kompetenzen auf dem Gebiet moderner Verfahren und Technologien und sonstiger branchenspezifischer, für die berufliche Handlungsfähigkeit im Ausbildungsunternehmen erforderlicher Kompetenzen;
 - Erwerb von Kenntnissen im Bereich der Unternehmensführung einschließlich des Erwerbs und der Festigung von Sozial- und Führungskompetenz.
 - Erwerb von IT-Kompetenzen
- 1.2 Nicht gefördert werden Berufsausbildungsverhältnisse bei Gebiets- oder Personalkörperschaften des öffentlichen Rechts sowie bei Unternehmen, an denen Gebiets- oder Personalkörperschaften des öffentlichen Rechts die Kapitalmehrheit halten.
 - 1.3 Die Förderung des Erwerbs von Fahrerlaubnissen ist ausgeschlossen. Gefördert werden können Führerscheine, die nicht in den Regelungsbereich des § 2 StVG fallen (z.B. Kettensägenscheine).

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger und Unternehmen (natürliche Personen oder Personenvereinigungen oder juristische Personen) mit Sitz beziehungsweise Niederlassung im Freistaat Sachsen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Endbegünstigten (Auszubildenden) müssen ihren Arbeitsort im Freistaat Sachsen haben.
- 3.2 Teil 2, Buchst. D, Ziff. II, Nr. 3.1. und Ziff. II, Nr. 3.2. gelten entsprechend.

3.3 Die zuständige Stelle muss bestätigen, dass der Inhalt der Qualifizierung nicht Bestandteil der jeweils geltenden Ausbildungsordnung ist.

3.4 Für die Förderung ist der Abschluss eines Qualifizierungsvertrages zwischen dem oder der Auszubildenden und dem Veranstalter der Maßnahme erforderlich. Dieser muss zusammen mit einer Einverständniserklärung des ausbildenden Unternehmens vorgelegt werden.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

4.2 Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses bis maximal 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben für die Durchführung des Projektes, jedoch maximal 5 EUR je Teilnehmerstunde gewährt. Die Qualifizierungsmaßnahme muss mindestens 40 Teilnehmerstunden umfassen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Antragstellende hat mit dem Antrag zu bestätigen, dass er für das Berufsausbildungsverhältnis, für das er die Förderung beantragt, keine weitere vergleichbare Förderung aus Bund-, Landes- oder EU-Programmen beantragt hat oder beantragen wird.

6. Verfahren

6.1 Der Antrag ist über die nach Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle, die die Angaben zu den Berufsausbildungsverhältnissen prüft, einzureichen.

6.2 Der Antrag ist in der Regel spätestens 8 Wochen vor Maßnahmebeginn zu stellen.

6.3 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist nach Nr. 6 ANBest-P vom Zuwendungsempfänger nachzuweisen. Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P wird auf die Vorlage eines Zwischennachweises verzichtet.

6.4 Die Zuwendung wird nach Prüfung der Verwendung ausgezahlt.

E. Projekte der betrieblichen und betriebsnahen Ausbildung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

I. Zuwendungszweck

1. Die Zuwendungen sollen die Teilnahme an beruflichen Erstausbildungsmaßnahmen mit dem Ziel ermöglichen, den Zugang zu einem Arbeitsplatz zu erleichtern und die Weiterbeschäftigung zu sichern. Die geförderten Bildungsmaßnahmen sollen das berufsspezifische Wissen und Können der Auszubildenden sowie die Kooperation der Unternehmen untereinander und mit externen Trägern zur Verbesserung der Ausbildungsleistung stärken und dem besseren Verständnis insbesondere agrarwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, ökologischer und umweltpolitischer Fragestellungen und somit der Entwicklung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen dienen.
2. Im Rahmen dieses Vorhabensbereiches sind folgende Projektbereiche förderfähig:
 - Projektbereich E1: überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen
 - Projektbereich E2: Ergänzungsqualifikationen
 - Projektbereich E3: Modellprojekte, Studien und Konzepte
 - Projektbereich E4: Verbundausbildung
 - Projektbereich E5: Berufsausbildungsplatzförderung für besondere Zielgruppen

II. Projektbereich E1: überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, die die betriebliche Ausbildung in den Ausbildungsberufen der Land-, Forst- und Hauswirtschaft ergänzen und vertiefen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger und Unternehmen (natürliche Personen oder Personenvereinigungen oder juristische Personen) vorrangig mit Sitz beziehungsweise Niederlassung im Freistaat Sachsen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Teilnehmer muss im Ausbildungsverzeichnis registriert sein und die Maßnahme ist von der nach Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle als dem Zweck der Förderung dienlich anerkannt worden.

4. Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt und beträgt bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben für die Durchführung des Projekts.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für Projekte der beruflichen Erstausbildung nach § 1 Abs. 3 BBiG dürfen Zuwendun-

gen auch dann bewilligt werden, wenn der Ausbildungsvertrag vor Antragstellung geschlossen und mit der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme begonnen wurde. Dabei ist zu beachten, dass sich die Erlaubnis zum vorzeitigen Beginn nur auf das jeweils kommende bzw. laufende Ausbildungsjahr bezieht.

6. Verfahren

6.1. Der Antrag ist über die nach Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle, die die Angaben zu den Berufsausbildungsverhältnissen prüft, einzureichen.

6.2. Der Antrag ist in der Regel spätestens 8 Wochen vor Maßnahmebeginn zu stellen.

6.3. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist nach Nr. 6 ANBest-P vom Zuwendungsempfänger nachzuweisen. Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P wird auf die Vorlage eines Zwischennachweises verzichtet.

6.4. Die Zuwendung wird nach Prüfung der Verwendung ausgezahlt.

III. Projektbereich E2: Ergänzungsqualifikationen

1. Gegenstand der Förderung

Teilnahme an Berufsbildungsmaßnahmen, die die betriebliche Ausbildung in den Ausbildungsberufen der Land-, Forst- und Hauswirtschaft ergänzen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger und Unternehmen (natürliche Personen oder Personenvereinigungen oder juristische Personen) vorrangig mit Sitz beziehungsweise Niederlassung im Freistaat Sachsen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Gefördert werden kann, wenn

- a) die Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf durchgeführt wird, der nach § 4 Abs.1 BBiG staatlich anerkannt ist;
- b) der Vertrag über die Berufsausbildung zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der nach Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist;
- c) der Inhalt der Qualifizierung nicht Bestandteil der jeweils geltenden Ausbildungsordnung ist.

3.2 Durch die nach Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle ist das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu bestätigen.

3.3 Nicht gefördert werden Berufsausbildungsverhältnisse bei Gebiets- oder Personalkörperschaften des öffentlichen Rechts sowie bei Unternehmen, an denen Gebiets- oder Personalkörperschaften des öffentlichen Rechts die Kapitalmehrheit halten.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt und beträgt bis zu 80 Prozent

der förderfähigen Ausgaben.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für Projekte der beruflichen Erstausbildung nach § 1 Abs. 3 BBiG dürfen Zuwendungen auch dann bewilligt werden, wenn der Ausbildungsvertrag vor Antragstellung geschlossen und mit der Ausbildung begonnen wurde. Dabei ist zu beachten, dass sich die Erlaubnis zum vorzeitigen Beginn nur auf das jeweils kommende bzw. laufende Ausbildungsjahr bezieht.

6. Verfahren

6.1 Der Antrag ist über die nach Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle, die die Angaben zu den Berufsausbildungsverhältnissen prüft, einzureichen.

6.2 Der Antrag ist in der Regel spätestens 8 Wochen vor Maßnahmebeginn zu stellen.

6.3 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist nach Nr. 6 ANBest-P vom Zuwendungsempfänger nachzuweisen. Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P wird auf die Vorlage eines Zwischennachweises verzichtet.

6.4 Die Zuwendung wird nach Prüfung der Verwendung ausgezahlt.

IV. Projektbereich E3: Modellprojekte, Studien und Konzepte

1. Gegenstand der Förderung

In besonderen Fällen können Modellprojekte oder die Erstellung von Studien/Konzepten im Bereich der Berufsnachwuchssicherung sowie der Aus- und Fortbildung gefördert werden, sofern ein öffentliches Interesse vorliegt. Das besondere öffentliche Interesse im Rahmen der Projekte ist insbesondere gegeben, wenn innovative Inhalte oder Methoden vermittelt werden sollen oder das Projekt die Erprobung von Berufsbildungsmaßnahmen, die die berufliche Ausbildung in den Ausbildungsberufen der Land-, Forst- und Hauswirtschaft ergänzen, unterstützt. Studien/Konzepte sollen als Grundlage für die Verbesserung des beruflichen Bildungssystems dienen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger und Unternehmen (natürliche Personen oder Personenvereinigungen oder juristische Personen) vorrangig mit Sitz beziehungsweise Niederlassung im Freistaat Sachsen.

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

3.2 Die Höhe der Förderung wird unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Eigeninteresses des Antragstellers und der Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder oder Gesellschafter im Einzelfall festgelegt. Sie beträgt bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben für die Durchführung des Projektes, bei Vorliegen eines erheblichen Staatsinteresses kann die Förderung auch mit einem höheren Fördersatz ausgereicht werden.

3.3 Sofern die Antragstellung durch eine gemeinnützige Einrichtung erfolgt und anderweitige Deckungsmittel nicht gegeben sind, kann die Förderung im Einzelfall

mit Zustimmung des Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft auch zu
einem höherem Fördersatz ausgereicht werden.

V. Projektbereich E4: Verbundausbildung

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Gefördert wird die Verbundausbildung im Bereich Land- und Forstwirtschaft.

1.2 Es gelten die Regelungen nach Teil 2, Buchst. D, Ziff. II dieser Richtlinie.

2. Zuwendungsempfänger

Es gelten die Regelungen nach Teil 2, Buchst. D, Ziff. II dieser Richtlinie.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Der geförderte Auszubildende muss seinen Hauptwohnsitz in der Regel im Freistaat Sachsen haben.

3.2 Es gelten die Regelungen nach Teil 2, Buchst. D, Ziff. II dieser Richtlinie, sofern diese für den Bereich Land- und Forstwirtschaft zutreffend sind.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Es gelten die Regelungen nach Teil 2, Buchst. D, Ziff. II dieser Richtlinie.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Regelungen nach Teil 2, Buchst. D, Ziff. II dieser Richtlinie.

6. Verfahren

6.1 Es gelten die Regelungen nach Teil 2, Buchst. D, Ziff. II dieser Richtlinie.

6.2 Der Antrag ist über die zuständige Stelle nach Berufsbildungsgesetz bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

VI. Projektbereich E5: Berufsausbildungsplatzförderung für besondere Zielgruppen

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Gefördert werden Berufsausbildungsplätze für besondere Zielgruppen im Bereich Land- und Forstwirtschaft.

1.2 Es gelten die Regelungen nach Teil 2, Buchst. D, Ziff. III dieser Richtlinie.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind private Arbeitgeber mit Sitz oder Niederlassung grundsätzlich im Freistaat Sachsen. Im Einzelfall kann der Sitz oder die Niederlassung in einem angrenzenden Bundesland liegen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Der geförderte Auszubildende muss seinen Hauptwohnsitz in der Regel im Freistaat Sachsen haben.
- 3.2 Es gelten die Regelungen nach Teil 2, Buchst. D, Ziff. III dieser Richtlinie, sofern diese für den Bereich Land- und Forstwirtschaft zutreffend sind.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Es gelten die Regelungen nach Teil 2, Buchst. D, Ziff. III dieser Richtlinie

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Regelungen nach Teil 2, Buchst. D, Ziff. III dieser Richtlinie.

6. Verfahren

Es gelten die Regelungen nach Teil 2, Buchst. D, Ziff. III dieser Richtlinie.

F. Projekte der Qualifizierung von Arbeitslosen und Benachteiligten

I. Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung

1. Durch die Förderung von Qualifizierung sollen die Beschäftigungschancen von Arbeitslosen und weiteren am Arbeitsmarkt benachteiligten Personengruppen erhöht werden.
2. Vorrangig gefördert wird die Qualifizierung von arbeitslosen Personen ohne auf dem Arbeitsmarkt verwertbaren Berufsabschluss zu einem anerkannten Berufsabschluss.
3. Gefördert werden darüber hinaus Projekte der beruflichen Qualifizierung arbeitsloser Personen, insbesondere zum Erwerb, wesentlichen Ausbau oder zur Wiedererlangung beruflicher Handlungskompetenz.
4. Gefördert werden Koordinierungs- und Evaluierungsprojekte zur Unterstützung komplexer Vorhaben mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit.
5. Gefördert werden im Rahmen der Projekte auch Analysen zur Ermittlung des Qualifizierungsbedarfs der Teilnehmer und Eignungsfeststellungen.

II. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger und Unternehmen (natürliche Personen oder Personenvereinigungen oder juristische Personen) vorrangig mit Sitz beziehungsweise Niederlassung im Freistaat Sachsen.

III. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Teilnehmer an den zu fördernden Projekten müssen mindestens einer der folgenden Zielgruppen zuzuordnen sein:
 - als arbeitslos (im Sinne von § 16 SGB III) registrierte Personen,
 - langzeitarbeitslose Personen (im Sinne von § 18 SGB III),
 - Personen ohne Berufsabschluss (Geringqualifizierte) und sonstige am Arbeitsmarkt benachteiligte Personengruppen (zum Beispiel von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen, Teilzeitbeschäftigte, Leiharbeiter, Berufsrückkehrende).
2. Die Teilnehmer müssen ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben.

IV. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.
2. Es werden bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben für die Durchführung des Projektes bezuschusst. Bei Vorliegen eines erheblichen Staatsinteresses, oder wenn eine Mitfinanzierung des Antragstellers oder der Projektteilnehmer typischerweise nicht zumutbar ist, kann die Förderung auch zu einem höheren Fördersatz ausgereicht werden.

V. Verfahren

Vor Antragstellung für Projekte in diesem Förderbereich ist eine Beratung bei der Bewilligungsstelle in Anspruch zu nehmen und danach in der Regel ein Projektvorschlag zur grundsätzlichen Prüfung der Förderwürdigkeit bei der Bewilligungsstelle

einzureichen. Die Bewilligungsstelle kann nach der Beratung auch direkt zur formgebundenen Antragstellung auffordern, ohne dass es der Einreichung eines Projektvorschlags bedarf. Mit der Aufforderung zur Einreichung eines formgebundenen Antrages ist keine Förderzusage verbunden.

G. Projekte der Qualifizierung von älteren Personen und älteren Arbeitslosen

I. Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung

1. Durch die Förderung von Qualifizierung sollen die Beschäftigungschancen von älteren Personen und älteren Arbeitslosen erhöht werden.
2. Gefördert werden Projekte der beruflichen Qualifizierung älterer Personen und älterer Arbeitsloser, insbesondere zum Erwerb, Ausbau oder zur Wiedererlangung beruflicher Handlungskompetenz.
3. Gefördert werden Koordinierungs- und Evaluierungsprojekte zur Unterstützung komplexer Vorhaben mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit.
4. Gefördert werden im Rahmen der Projekte auch Analysen zur Ermittlung des Qualifizierungsbedarfs der Teilnehmer und Eignungsfeststellungen.

II. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger und Unternehmen (natürliche Personen oder Personenvereinigungen oder juristische Personen) vorrangig mit Sitz beziehungsweise Niederlassung im Freistaat Sachsen.

III. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Teilnehmer an den zu fördernden Projekten müssen mindestens 50 Jahre alt sein.
2. Die Teilnehmer müssen ihren Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen haben.

IV. Art und Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.
2. Es werden bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben für die Durchführung des Projektes bezuschusst. Bei Vorliegen eines erheblichen Staatsinteresses, oder wenn eine Mitfinanzierung des Antragstellers oder der Projektteilnehmer typischerweise nicht zumutbar ist, kann die Förderung auch zu einem höheren Fördersatz ausgereicht werden.

V. Verfahren

Vor Antragstellung für Projekte in diesem Förderbereich ist eine Beratung bei der Bewilligungsstelle in Anspruch nehmen und danach in der Regel ein Projektvorschlag zur grundsätzlichen Prüfung der Förderwürdigkeit bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Die Bewilligungsstelle kann nach der Beratung auch direkt zur formgebundenen Antragstellung auffordern, ohne dass es der Einreichung eines Projektvorschlags bedarf. Mit der Aufforderung zur Einreichung eines formgebundenen Antrages ist keine Förderzusage verbunden.

H. Projekte der Weiterbildung von ehrenamtlich tätigen oder privaten Personen

I. Zuwendungszweck

1. Die Weiterbildung soll das fachspezifische Wissen und Können der in Land-, Forst-, Wasserwirtschaft, Landtourismus, Umweltschutz einschließlich Naturschutz sowie Umweltbildung ehrenamtlich tätigen oder privaten Personen stärken sowie zu einem besseren Verständnis und einem erfolgreicherem Erfüllen der verschiedensten fachlichen und rechtlichen Anforderungen befähigen. Der Vorhabensbereich unterstützt das Anliegen, die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern, mehr Menschen an das Erwerbsleben heranzuführen mit Ausrichtung auf die Integration in den Arbeitsprozess. Damit soll der ökonomischen, ökologischen und sozialen Entwicklung insbesondere des ländlichen Raums im Freistaat Sachsen gedient werden.
2. Im Rahmen dieses Vorhabensbereiches sind folgende Projektbereiche förderfähig:
Projektbereich H1: Weiterbildung
Projektbereich H2: Studien und Konzepte

II. Projektbereich H1: Weiterbildung

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte zur Land- und Waldbewirtschaftung, zum Natur- und Umweltschutz, zur Umweltbildung und ländlichen Entwicklung.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger und Unternehmen (natürliche Personen oder Personenvereinigungen oder juristische Personen) vorrangig mit Sitz beziehungsweise Niederlassung im Freistaat Sachsen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Teilnehmer an den zu fördernden Projekten sollen mindestens einer der folgenden Zielgruppen zuzuordnen sein:

- ehrenamtlich tätige oder private Personen entsprechend der fachlichen Betroffenheit mit Wohn- und Wirkungsort im Freistaat Sachsen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

4.2 Gefördert werden bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben für die Durchführung des Projekts.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Soweit es für einzelne Bereiche vorgegebene Qualifizierungskonzepte des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft gibt, sind diese anzuwenden.

III. Projektbereich H2: Studien, Konzepte

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Studien oder Konzepte, die beschäftigungspolitische Zielstellungen verfolgen und als Grundlage für die Orientierung auf den ersten Arbeitsmarkt, insbesondere benachteiligter Personengruppen dienen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger und Unternehmen (natürliche Personen oder Personenvereinigungen oder juristische Personen) vorrangig mit Sitz beziehungsweise Niederlassung im Freistaat Sachsen.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

3.1 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

3.2 Gefördert werden bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben für die Durchführung des Projekts, bei Vorliegen eines erheblichen Staatsinteresses kann die Förderung auch mit einem höheren Fördersatz ausgereicht werden.

I. Projekte der transnationalen Bildung im Agrarsektor sowie im Bereich Forstwirtschaft, ländliche Entwicklung und Umwelt

I. Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung

1. Durch die Vergrößerung der Europäischen Union im Jahr 2004 beziehungsweise 2007 und der zunehmenden Globalisierung ergeben sich neue Möglichkeiten und Notwendigkeiten der transnationalen Zusammenarbeit im Agrarsektor, in den Bereichen Forstwirtschaft, ländliche Entwicklung und Umwelt. Dies erfordert die gegenseitige Kenntnis der Rahmenbedingungen sowie den Erfahrungsaustausch, um damit die interkulturellen Kompetenzen der sächsischen Auszubildenden, Arbeitnehmer und Unternehmen auszubauen sowie einen Beitrag zur Steigerung der Anpassungsfähigkeit und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit zu leisten.
2. Gefördert werden Projekte einschließlich Studien und Konzepte zur Weiterbildung von Auszubildenden, Arbeitnehmern und Unternehmern, einschließlich Fachpraktika
 - 2.1. zum Erwerb wirtschaftlicher, fachlicher und interkultureller Kompetenzen, die den Anforderungen einer global agierenden Wirtschaft entsprechen,
 - 2.2. zur Verbesserung des unternehmerischen Denkens und Handelns von Mitarbeitern in Unternehmen,
 - 2.3. in Vorbereitung von transnationalen Kooperationen.

II. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger und Unternehmen (natürliche Personen oder Personenvereinigungen oder juristische Personen) vorrangig mit Sitz beziehungsweise Niederlassung im Freistaat Sachsen,

III. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Teilnehmer an den zu fördernden Projekten sollen mindestens einer der folgenden Zielgruppen zuzuordnen sein:

- Beschäftigte und Unternehmer vorrangig aus Unternehmen gemäß Teil 1, Ziff. II, Nr. 2.1.,
- Beschäftigte einschließlich Auszubildende aus agrarischen und forstwirtschaftlichen Unternehmen,
- Selbstständige.

IV. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Gefördert werden in der Regel bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben für die Durchführung des Projekts, bei Vorliegen eines erheblichen Staatsinteresses kann die Förderung auch mit einem höheren Fördersatz ausgereicht werden.

J. Projekte der transnationalen Ausbildung

Im Rahmen dieses Vorhabensbereiches sind folgende Projektbereiche förderfähig:
Projektbereich J1: Zusätzliche Ausbildungsplätze
Projektbereich J2: Internationale Kompetenzen in der beruflichen Erstausbildung

I. Projektbereich J1: Zusätzliche Ausbildungsplätze

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1 Der Freistaat Sachsen gewährt in den Jahren 2008 und folgende nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen dem Bund und den neuen Ländern über ein „Ausbildungsplatzprogramm Ost“ und entsprechende Landesergänzungsprogramme Zuschüsse für zusätzliche transnationale Ausbildungsplätze. Gefördert werden kann auch die Vermittlung von Qualifizierungsbausteinen und –modulen in anerkannten Ausbildungsberufen, das Bewerbermanagement für weitere Maßnahmen der Berufsvorbereitung nach Bundes- oder Landesrecht, wie z.B. Bewerberberatung und –vermittlung, sozialpädagogische Begleitung und ausbildungsbegleitende Hilfen mit dem Ziel der Verbesserung der Effizienz und Effektivität der Bildungsmaßnahmen.
- 1.2 Gefördert werden die Bereitstellung und Besetzung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen und die Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung.
- 1.3 Zielgruppe der Förderung sind Ausbildungsplatzbewerber, die noch unmittelbar vor Beginn der Projekte bei den Agenturen für Arbeit und den Trägern der Grundsicherung für das jeweilige Vermittlungsjahr als noch nicht vermittelt gemeldet sind.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger und Unternehmen (natürliche Personen oder Personenvereinigungen oder juristische Personen) vorrangig mit Sitz beziehungsweise Niederlassung im Freistaat Sachsen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit kann durch Anlage zu dieser Richtlinie die Zuwendungsvoraussetzungen für diesen Projektbereich festlegen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung für die Durchführung des Projektes gewährt.

II. Projektbereich J2: Internationale Kompetenzen in der beruflichen Erstausbildung

1. Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung

- 1.1 Gefördert werden Auslandsaufenthalte sächsischer Auszubildender bei ausländischen Betrieben sowie der Erwerb von Sprachkenntnissen oder interkulturellen Kompetenzen im Inland.
- 1.2 Es werden nur betriebliche Berufsausbildungsverhältnisse in Unternehmen ge-

mäß Teil 1, Ziff. III, Nummer 21. gefördert.

- 1.3 Nicht gefördert werden Berufsausbildungsverhältnisse bei Gebiets- oder Personalkörperschaften des öffentlichen Rechts sowie bei Unternehmen, an denen Gebiets- oder Personalkörperschaften des öffentlichen Rechts die Kapitalmehrheit halten.
- 1.4 Gefördert werden Projekte zum Aufbau von Beratungsinfrastrukturen mit dem Ziel der Erleichterung von Auslandsaufenthalten von Auszubildenden.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind private Arbeitgeber mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Sachsen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Die nach Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle muss die Eintragung des Ausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bestätigen.
- 3.2 Die Dauer des Auslandsaufenthalts muss mindestens ununterbrochen einen Monat und darf höchstens 25 Prozent der Regelausbildungszeit betragen. Es sind mehrere Auslandsaufenthalte während der Ausbildungszeit möglich.
- 3.3 Eine Förderung von Auslandsaufenthalten ist möglich, wenn für die Dauer des Auslandsaufenthalts ein Ausbildungsplan vorgelegt wird, der beinhaltet, dass die Auslandsausbildung integraler Bestandteil der Ausbildung ist. Der Ausbildungsplan ist mit der zuständigen Stelle abzustimmen.
- 3.4 Ein Vertrag zwischen Veranstalter und Ausbildungsunternehmen über die Qualifizierung (bei Erwerb von Sprachkenntnissen oder interkulturellen Kompetenzen) ist vorzulegen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung für Projekte nach Nr. 1.1 wird als Festbetragsfinanzierung und Anteilsfinanzierung gewährt.
- 4.2 Die Zuwendung für Projekte nach Nr. 1.4 wird als Anteilsfinanzierung für die Durchführung des Projekts gewährt. Es werden bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben für die Durchführung des Projektes bezuschusst. In Ausnahmefällen bei Vorliegen eines erheblichen Staatsinteresses oder wenn eine Mitfinanzierung des Antragstellers oder der Projektteilnehmer typischerweise nicht zumutbar ist, kann die Förderung auch zu einem höheren Fördersatz ausgereicht werden.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Antragsteller hat mit dem Antrag zu bestätigen, dass er für das Berufsausbildungsverhältnis, für das er die Förderung beantragt, keine weitere vergleichbare Förderung aus Bundes-, Landes- oder EU-Programmen beantragt hat oder beantragen wird.

6. Verfahren

- 6.1 Anträge zur Förderung von Auslandsaufenthalten nach Nr. 1.1 sind über die nach Berufsbildungsgesetz zuständige Stelle, die die Angaben des Antragstellers zu den Berufsausbildungsverhältnissen prüft und den für die Zeit des Auslandsaufenthaltes vorzulegenden Ausbildungsplan bewertet, grundsätzlich 8 Wochen vor Beginn des Auslandsaufenthaltes einzureichen. Anträge zur Förderung des Erwerbs von Sprachkenntnissen oder interkulturellen Kompetenzen im Inland nach Nr. 1.1 sind direkt bei der Bewilligungsstelle grundsätzlich 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen.
- 6.2 Bei Vorhaben nach Nr. 1.1 wird die Zuwendung in einem Betrag nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- 6.3 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist nach Nr. 6 ANBest-P vom Zuwendungsempfänger nachzuweisen. Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P wird für Vorhaben nach Nr. 1.1 auf die Vorlage eines Zwischennachweises verzichtet.

Teil 3: In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, mit Ausnahme von Teil 2, Buchst. D, Ziff. II und III, Buchst. E, Ziff. V und VI und Buchst. J, Ziff. II dieser Richtlinie, die am 1. Januar 2008 in Kraft treten sowie mit Ausnahme von Teil 2, Buchst. E, Ziff. II, der am 1. Juli 2008 in Kraft tritt.

Nr. 7 der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung der Ausbildung im Verbund im In- und Ausland und zur Förderung von externen Ausbildungsmanagern (Förderrichtlinie Verbund und EXAM) vom 28. Juni 2005 (SächsABl. S. 599) zuletzt berichtigt am 10. Oktober 2006 (SächsABl. S. 949) tritt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Richtlinie außer Kraft.

Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung der Bereitstellung und Besetzung von Berufsausbildungsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen für besondere Zielgruppen (SächsABl. Nr. 28, S. 603 vom 14. Juli 2005) und die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung der Ausbildung im Verbund im In- und Ausland und zur Förderung von externen Ausbildungsmanagern (SächsABl. Nr. 28, S. 599 vom 14. Juli 2005 berichtigt SächsABl. Nr. 43, S. 949 vom 26. Oktober 2006) treten zum 1. Januar 2008 außer Kraft.

Ziff. 5.3 der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung im land- und hauswirtschaftlichen Bereich (Berufsbildungsförderrichtlinie RL-Nr.: 61/2004), vom 21. Juli 2004 (SächsABl. S. 847) tritt am Tag nach der Veröffentlichung außer Kraft.

Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Dresden, den ...

**Der Staatsminister
für Wirtschaft und Arbeit
Thomas Jurk**

**Der Staatsminister
für Umwelt und Landwirtschaft
Stanislaw Tillich**

Anlage 1

Ergänzende Regelungen zu Teil 2, Vorhabensbereich A, Ziff. II Projektbereich A 1 – Betriebliche und berufliche Weiterbildung

I. Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung

Projekte der beruflichen Weiterbildung nach Teil 2, Buchst. A, Ziff. II, Nr. 1.2 dieser Richtlinie werden ausschließlich in folgenden Bereichen gefördert:

1. Qualifizierungsprogramm Unternehmensnachfolge

- 1.1 In den kommenden Jahren wird die Übernahme eines bereits am Markt etablierten Unternehmens als Alternative zu einer kompletten Neugründung an Bedeutung gewinnen. Um diesen Trend entgegenzuwirken, müssen mehr junge Menschen für eine selbstständige Tätigkeit motiviert und qualifiziert werden. Die Qualifikation eines potentiellen Nachfolgers ist von entscheidender Bedeutung für den Erfolg der Übernahme eines am Markt etablierten Unternehmens. Neben fundiertem fachlichem und betriebswirtschaftlichem Wissen sind in diesem Zusammenhang vor allem auch Managementkompetenzen gefragt.
- 1.2 Gefördert wird die Entwicklung von Kompetenzen für Unternehmensnachfolger und -nachfolgerinnen oder an einer Unternehmenübernahme interessierter Personen. Ziel der Weiterbildungen ist der Aufbau der für eine Unternehmensübernahme notwendigen Kompetenzen.
- 1.3 Die Qualifizierungen müssen Beispiele erfolgreicher Unternehmensübernahmen sowie Beispiele zu Erfolgs- und Mißerfolgsk Faktoren enthalten. Im Rahmen der Projekte sollen die Teilnehmer in persönlichen Kontakt zu übergabewilligen Unternehmern treten, um möglichst bereits während der Qualifizierung konkrete Unternehmensübernahmen anzubahnen.

2. Qualifizierungsprogramm Ausland

- 2.1 Die Globalisierung stellt Arbeitnehmer und Unternehmen im Freistaat Sachsen vor neue Herausforderungen. Auf dem Arbeitsmarkt sind qualifizierte Fachkräfte mit ausgeprägten Kompetenzen im internationalen Marketing nicht ausreichend vorhanden.
- 2.2 Gefördert wird die Entwicklung von Kompetenzen im Bereich internationales Marketing. Ziel der Weiterbildungen ist der Aufbau von Kompetenzen zur Erschließung ausländischer Märkte, insbesondere wirtschaftlicher und interkultureller Kompetenzen.
- 2.3 Qualifizierungsinhalte können alle aus der Globalisierung der Wirtschaft entstehenden wirtschaftlichen und interkulturellen Themen sein (zum Beispiel Kenntnis und Verständnis des Zielmarktes, Zölle, Aus- und Einfuhrbestimmungen, Exportfinanzierung, Sprachen). Im Rahmen der Weiterbildungsprojekte muss neben der theoretischen Ausbildung für alle Teilnehmer ein mindestens 2-monatiges Auslandspraktikum realisiert werden.

II. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Qualifizierungsprogramm Unternehmensnachfolge

- 1.1 Die Teilnehmer müssen über eine ausreichende Vorqualifikation wie zum Beispiel einer abgeschlossenen Berufsausbildung verfügen.
- 1.2 Das Projekt muss im Portal des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit unter www.unternehmensnachfolge.sachsen.de angekündigt werden.

III. Verfahren

Weiterbildungsprojekte im Projektbereich A1 können grundsätzlich nach 3 verschiedenen Verfahren gefördert werden:

- Einzelbetriebliches Förderverfahren
- zeitlich verkürztes Förderverfahren im Rahmen von Kooperationsnetzwerken
- unverkürztes Förderverfahren

1. einzelbetriebliches Förderverfahren

- 1.1 Zuwendungsempfänger sind die begünstigten Unternehmen selbst.
- 1.2 Die Weiterbildung wird durch einen externen Dienstleister durchgeführt. Die Förderung firmeninterner Schulungen und Coachings (ohne Einbeziehung externer Dienstleister) ist ausgeschlossen.
- 1.3 Gefördert wird der Einkauf von Bildungsdienstleistungen, die durch externe Dienstleister erbracht werden.
- 1.4 Als förderfähige Ausgaben werden ausschließlich die Ausgaben für die externen Bildungsdienstleister anerkannt.
- 1.5 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn der Förderbetrag mindestens 200 EUR beträgt.
- 1.6 Auszahlungen können in der Regel erst mit Einreichung des Verwendungsnachweises nach Abschluss des Projekts angefordert werden.

2. zeitlich verkürztes Förderverfahren im Rahmen von Kooperationsnetzwerken

- 2.1 Die Projekte finden im Rahmen von durch die Bewilligungsstelle zugelassenen Kooperationsnetzwerken statt, die folgende Leistungsmerkmale aufweisen:
 - Im Netzwerk müssen mehrere Bildungsträger dauerhaft zusammenarbeiten, die gemeinsam ein breites Spektrum marktgerechter Bildungsangebote anbieten und bei Bedarf der endbegünstigten Unternehmen bereit sind, weitere erforderliche Anbieter einzubeziehen.
 - Die Netzwerke verfügen über ein Netzwerkmanagement. Die Netzwerkmanager müssen über ein fachlich und organisatorisches funktionsfähiges Qualitätssicherungssystem verfügen, dass die Einhaltung der Anforderungen bei allen in das Netzwerk einbezogenen Bildungsträgern gewährleistet. Das Netzwerkmanagement muss darüber hinaus über die Fähigkeit zur Vorprüfung der Zuwendungsanträge verfügen. Die Netzwerkmanager müssen an entsprechenden Beratungen der Bewilligungsstelle teilnehmen.
 - Die Netzwerke müssen über gemeinsame und wirksame Akquisitionsinstrumente verfügen, um zuvor weiterbildungsinaktive Unternehmen für eine Beteiligung an Weiterbildungsprojekten zu gewinnen.
 - Inhalt und Ausgestaltung der Weiterbildungsprojekte innerhalb des Netzwerkes orientieren sich ausschließlich am unternehmerischen Bedarf.
 - Die Kooperationsnetzwerke müssen durch die Bewilligungsstelle zugelassen sein.

2.2 Zur Zulassung der Kooperationsnetzwerke führt die Bewilligungsstelle ein Zulassungsverfahren durch. Die Zulassung gilt jeweils für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 30. Juni 2009, danach jeweils für ein Jahr vom 1. Juli des Jahres bis 30. Juni des Folgejahres. Bis zum 31. Dezember 2007 sind nur die bereits von der Bewilligungsstelle nach der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Förderung von Projekten aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und komplementären Landesmitteln (hier: „Kooperationsnetzwerke berufliche Weiterbildung“ vom 4. April 2005, SächsABl. S. 364) zugelassenen Kooperationsnetzwerke zur Antragstellung im zeitlich verkürzten Förderverfahren berechtigt.

a)

Für die Zulassung ist durch das Netzwerkmanagement bis zum 30. September 2007 und ab 2009 jeweils bis zum 30. März des Jahres ein formloser Antrag an die Bewilligungsstelle zu richten, in dem das Konzept, die Erfüllung der oben genannten Leistungsmerkmale und die beteiligten Netzwerkpartner vorzustellen sind.

b)

Die Bewilligungsstelle prüft die Anträge auf Zulassung nach fachlichen Kriterien unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange. Wesentliche Kriterien für die Zulassung sind:

- konkrete und plausible Beschreibung, wie das Netzwerk die Einhaltung der oben genannten Leistungsmerkmale fortlaufend erreichen und regelmäßig kontrollierend will.
- Erfahrungen der Netzwerkpartner bei der Durchführung von ESF-geförderten Weiterbildungsprojekten,
- nachvollziehbarer Finanzierungsplan und effizienter Mitteleinsatz (der Finanzrahmen je Netzwerk und Jahr soll im Regelfall 500 000 EUR nicht übersteigen),
- Erstellung eines Gesamtberichtes nach Abschluss des Gesamtprojektes mit einer Zusammenfassung statistischer Angaben nach den Vorgaben mit Nachweis der Einhaltung aller qualitativen, inhaltlichen und wirtschaftlichen Anforderungen an das Netzwerk (entfällt bei erstmaliger Beantragung der Zulassung).

c)

Nach Bestätigung der Förderwürdigkeit gibt die Bewilligungsstelle dem Netzwerkmanagement die Zulassung des Kooperationsnetzwerkes zur Durchführung von Einzelprojekten im zeitlich verkürzten Förderverfahren bekannt.

2.3 Die Förderung der Einzelprojekte erfolgt im Rahmen des verkürzten Förderverfahrens, das durch folgende Merkmale charakterisiert ist:

- Antragsteller und Zuwendungsempfänger ist der einzelne Bildungsträger im Kooperationsnetzwerk, der im Rahmen der von der Bewilligungsstelle zugelassenen Kooperationsnetzwerke zum zeitlich verkürzten Förderverfahren berechtigt ist.
- Die eingereichten Anträge sind durch das Netzwerkmanagement vorgeprüft,
- die Bearbeitungsfristen zwischen Abschluss der Einzelmaßnahme und Einreichung des Verwendungsnachweises sowie zwischen Einreichung des Verwendungsnachweises und abschließendem Bescheid sind zeitlich verkürzt,
- die Auszahlungen können erst mit Einreichung des Verwendungsnachweises nach Abschluss des Projekts angefordert werden.

2.4 Für die Einzelprojekte gelten zusätzlich folgende Vorgaben:

- Lehrplan und Inhalte der Weiterbildungen müssen entsprechend dem Qualifizierungsbedarfs der Unternehmen erstellt werden. Die Unternehmen sind bei Konzeption, Inhalt und Organisation der Weiterbildungen intensiv einzubeziehen.
- Moderne Lehr- und Lernmethoden sind bevorzugt anzuwenden.
- Die Mindeststundenzahl je Einzelprojekt beträgt 24 Stunden, die Höchststundenzahl beträgt 100 Stunden.
- Die Mindestteilnehmerzahl beträgt in der Regel 6 Personen.
- Die maximale Projektlaufzeit beträgt in der Regel 12 Wochen
- Je Einzelprojekt werden zusätzlich zu den Qualifizierungsausgaben bis zu 50 EUR für das Netzwerkmanagement gefördert. Darin sind alle Ausgaben des Netzwerkmanagements enthalten. Die Ausgaben sind durch Einzelnachweise zu belegen.
- Förderfähig sind alle Ausgaben gemäß Teil 1, Nr. IV, Ziff. 3 unter Berücksichtigung der Maßgaben der Freistellungsverordnung für Ausbildungsbeihilfen. Personalausgaben für Teilnehmer werden nicht als förderfähige Ausgaben anerkannt und können auf den beihilferechtlichen Eigenanteil des jeweiligen Unternehmens nicht angerechnet werden.

3. Unverkürztes Förderverfahren

- 3.1** Zuwendungsempfänger sind entweder die begünstigten Unternehmen oder Träger.

Anlage 2

Ergänzende Regelungen zu Teil 2, Vorhabensbereich A , Ziff. III

Projektbereich A 2 – Transfer- und Kooperationsprojekte, innovative Projekte, Studien

I. Gegenstand der Förderung

1. Transfer- und Kooperationsprojekte

Transfer- und Kooperationsprojekte nach Teil 2, Buchst. A, Ziff. III, Nr. 1.1 a) dieser Richtlinie werden in folgenden Bereichen gefördert:

1.1 Fachkräftenetzwerke

Aufbau, Etablierung und Erweiterung von Kooperationen und Unternehmensnetzwerken zur gemeinsamen vorausschauenden und bedarfsgerechten Personalentwicklung und Fachkräftesicherung. Durch die Kooperation sind die Unternehmensleitungen und Personalverantwortlichen zu befähigen, zusätzliche Fachkräftereserven zu erschließen oder vorhandene Fachkräftepotenziale zu entwickeln. Wenn es sich um eine neue Unternehmenskooperation handelt, wird der Aufbau der Kooperationsstruktur, insbesondere des Netzwerkmanagements gefördert. Sofern eine schon bestehende Kooperation um das Personalentwicklungsziel erweitert wird, wird der Ausbau der bestehenden Netzwerkstruktur einschließlich des Netzwerkmanagements gefördert.

1.2 Arbeitskreise, Erfahrungsaustausche, Projektgruppen, Fachtagungen

Durchführung von Arbeitskreisen, Erfahrungsaustauschen, Projektgruppen und Fachtagungen zu Fragen der beruflichen Bildung, Personalentwicklung und Fachkräftesicherung.

1.3 Transferprojekte

Transfer bereits vorliegender Ergebnisse von Modellprojekten und wissenschaftlicher Erkenntnisse im Bereich der beruflichen Bildung, Personalentwicklung und Fachkräftesicherung in die Unternehmenspraxis.

1.4 Projekte im Dienstleistungssektor

- Aufbau, Etablierung und Erweiterung von Kooperationen und Netzwerken im sächsischen Dienstleistungssektor,
- Projekte zur Steigerung der Beschäftigungspotenziale der sächsischen Dienstleistungsbranchen,
- Projekte zur beschäftigungswirksamen Beförderung von Kooperationen zwischen Kultur und Wirtschaft.

2. Innovative Projekte

Innovative Projekte nach Teil 2, Buchst. A, Ziff. III, Nr. 1.1 b) dieser Richtlinie können in den nachfolgend genannten Förderschwerpunkten gefördert werden. Durch die Förderung sollen Innovationen in den Bereichen der beruflichen Bildung, Personalentwicklung, Fachkräftesicherung und sonstiger beschäftigungswirksamer Vorhaben von Unternehmen im 1. Arbeitsmarkt entstehen, die

- neue oder effizientere Strukturen einrichten und erproben,
- auf andere Bereiche und Branchen übertragbar sind,
- räumlich und zeitlich überschaubar sind,
- einen gesellschaftlichen Nutzen erbringen und
- deren Ergebnisse nach Beendigung des Modellprojektes möglichst ohne staatliche Hilfe fortbestehen und genutzt werden können und die somit nachhaltig wirken.

2.1

Förderschwerpunkt 1: Lernen und Arbeiten, Personalentwicklung in Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen

- Aufbau, Etablierung und Erweiterung regionaler oder branchenbezogener Strukturen zur Fachkräftesicherung und –entwicklung,
- strategische Personalentwicklung in Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen, Personalentwicklung unter den Bedingungen der demografischen Entwicklung,
- betriebliche Qualifikationsanforderungen,
- Arbeitsprozess und Arbeitsplatz als Lernort, dezentrales Lernen in Teamarbeit, Vernetzung der Lernorte unter besonderer Berücksichtigung des Lernen im Arbeitsprozess, Gestaltung einer geschäftsprozessorientierten Aus- und Weiterbildung,
- Wege zur Entwicklung unternehmerischen Denkens und Handelns von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Entwicklung neuer Lernkulturen zu innovationsorientierter Führung und Leitung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen,
- Ausbildung von betrieblichen Innovationsmittlern und Fachkräften zum Technologietransfer in Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen und deren Verankerung in Netzwerken,
- Management informeller Lernprozesse in betrieblichen Arbeitsstrukturen,
- Kompetenzentwicklung bei Unternehmensnachfolgern und Unternehmensübergaben,
- Erprobung alternativer Arbeitszeit- und Arbeitsorganisationsmodelle.

Die Projekte in diesem Themenkomplex müssen zwingend die besondere Situation von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen berücksichtigen und Ergebnisse entwickeln, die in Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen nachweisbar umsetzbar sind. Die Unternehmen oder Verbände der Wirtschaft müssen bei der Erarbeitung und Erprobung beispielhafter transferfähiger Lösungen mitarbeiten.

2.2

Förderschwerpunkt 2: Abschlussorientierte Bildung

- Innovative Wege zum Berufsabschluss in der Weiterbildung und Umschulung,
- Innovative Wege zur Anerkennung von bisher nicht zertifizierten Bildungswegen (Schaffung neuer (Teil-)Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die übergreifend Gültigkeit haben), Einsatz von Instrumenten zum Nachweis informell erworbener Kompetenzen und für deren Anerkennung,
- Modulare Gestaltung von Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen (Praktika, externe Ausbildung, Arbeiten in Zeitarbeitsfirmen), Kombination von Ausbildungsmodulen im unternehmerischen Interesse/Sonderzertifizierung durch öffentliche Stellen,
- Neue Wege zum Erreichen einer Externenprüfung,
- Wege zur Verbesserung der Durchlässigkeit des beruflichen Bildungssystems,
- Wege zur Verbesserung des Zugangs zu beruflicher Erstausbildung und tertiärer Bildung, besonders von bildungsbenachteiligten Personen.

2.3

Förderschwerpunkt 3: Wissenstransfer, generationenübergreifendes berufliches Lernen

- Neue altersspezifische Prüfungsformen – Schwerpunkte: Erfahrungen und Praxisanteile,
- Entwicklung innovativer Strategien zur Ermittlung und Systematisierung betrieblicher Wissensressourcen (insbesondere Erfahrungswissen) und neue Methoden für deren Transfer,
- Übertragen der Erfahrungen und Kenntnisse älterer an jüngere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen,
- Entwicklung und Erprobung generationenübergreifender Modelle zur betrieblichen Teamarbeit.

2.4

Förderschwerpunkt 4: Methodik und Didaktik in der beruflichen Bildung

- Neue Weiterbildungsformen für Ältere, Geringqualifizierte und Personen in prekären Arbeits- und Beschäftigungsverhältnissen (zum Beispiel Leiharbeitnehmer, geringfügig Beschäftigte, Scheinselbstständige, Personen die sowohl abhängig beschäftigt als auch selbstständig tätig sind usw.),
- Neue Lernformen (Gruppenlernen, Nutzung der Neuen Medien, Mentoring (erfahrene Person als „Lernpaten“), effiziente Kombination von Lernformen (Blended-Learning-Modelle), Weiterentwicklung neuer Lernformen am Arbeitsplatz und Qualifizierung des dafür einsetzbaren Bildungspersonals,
- geschlechergerechte Methodik und Didaktik in der beruflichen Bildung
- dem Lernprozess vorausgehende und begleitende Lern- und Laufbahnberatung,
- Erprobung neuer Prüfmethoden,
- Übertragung von Erkenntnissen der Erstausbildung auf die Weiterbildung und umgekehrt,
- Lernortkooperation,
- Neue Formen der Weiterbildung des Bildungspersonals (Train the Trainer)
- Neue Wege zur Nutzung außerhalb der Berufstätigkeit erworbener Kompetenzen für die unternehmerische Personalentwicklung,
- Herausbildung selbst bestimmter und selbst organisierter Lernprozesse in betrieblichen Arbeitsprozessen,
- Projekte zur Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung und des lebenslangen Lernens.

2.5

Förderschwerpunkt 5: Neue Technologien und Nachhaltigkeit der Bildung

- Neue Technologien in der beruflichen Bildung,
- Neue Formen der Umweltbildung,
- Entwicklung neuer Modelle der beruflichen Bildung mit europäischen Partnern (zum Beispiel europäische Berufsbilder, Erwerb von Europakompetenzen in der Berufsbildung),
- Umsetzung der Agenda 21 in der beruflichen Bildung.

2.6

Förderschwerpunkt 6: Dienstleistungssektor

- Modellprojekte im sächsischen Dienstleistungssektor,
- Entwicklung neuer beschäftigungswirksamer, wettbewerbsfähiger Dienstleistungsangebote.

Die Förderung von Projekten mit anderen Themen ist nur mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit möglich.

II. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Im Antrag sind überprüfbare Projektziele darzustellen. Es sind geeignete Maßnahmen festzulegen, mit denen der Umsetzungsstand regelmäßig überprüft wird (zum Beispiel Meilensteine, begleitende Evaluation).
2. Die nachhaltige Implementierung der Projektergebnisse in die Praxis sowie die öffentliche Bekanntmachung der Projektergebnisse ist nachzuweisen.

III. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Kooperationen und Unternehmensnetzwerke (zum Beispiel Fachkräftenetzwerke) werden nur gefördert, wenn sich grundsätzlich mindestens drei Kleinstunternehmen oder kleine und mittlere Unternehmen an ihr beteiligen. Große Unternehmen und Unternehmen, deren wesentlicher Geschäftszweck die Erbringung von Bildungs-, Personal- oder Beratungsdienstleistungen ist, können am Netzwerk teilnehmen, werden jedoch auf die Mindestzahl von drei Unternehmen nicht angerechnet.

Die Unternehmen sind in die Konzeption, Inhalt und Organisation der Netzwerkstrukturen und die Arbeit im Netzwerk eng einzubinden.

IV. Verfahren

1. Kooperationen und Unternehmensnetzwerke können mit Zustimmung der Bewilligungsstelle Umsetzungsprojekte (zum Beispiel Projekte der Berufsorientierung nach Teil 2, Buchst. C dieser Richtlinie), im verkürzten Förderverfahren realisieren. Das verkürzte Förderverfahren richtet sich nach der Verfahrensbeschreibung in Anlage 1, Ziff. IV, Nr. 2.4 dieser Richtlinie.
2. Vor Antragstellung für innovative Projekte und Studien muss der Antragsteller eine Beratung bei der Bewilligungsstelle in Anspruch nehmen und danach in der Regel einen Projektvorschlag einreichen.
3. Der Projektvorschlag für innovative Projekte muss neben den von der Bewilligungsstelle geforderten Angaben auf folgende Punkte besonders ausführlich eingehen:
 - Analyse der Ausgangssituation und Ableitung des Handlungsbedarfs: Der gegenwärtige Forschungsstand sowie Ergebnisse und gute Beispiele (Best Practice) aus Modellprojekten, die sich mit denselben oder ähnlichen Themen beschäftigen, sind durch den Antragsteller detailliert aufzubereiten. Davon ausgehend muss deutlich herausgearbeitet werden, welcher konkrete Handlungs- und Entwicklungsbedarf besteht. Der Mehrwert und Innovationsgehalt des Projekts ist nachvollziehbar zu begründen.
 - Darstellung des Best-Practice-Transfers und der Nachhaltigkeit: Der Antragsteller muss deutlich herausarbeiten, welche konkreten Ergebnisse zum Abschluss des Modellprojekts vorliegen werden und wie der Antragsteller diese Ergebnisse der Fachöffentlichkeit und der breiten Öffentlichkeit bekanntmachen wird. Der Praxistransfer soll bereits während der Projektlaufzeit begonnen werden. Es ist darzustellen, wie der Praxistransfer gewährleistet und so die Nachhaltigkeit der Förderung gesichert wird. Es ist weiterhin darzulegen, wie die Nachnutzung der Modellprojektergebnisse finanziert werden soll.
3. Die eingereichten Projektvorschläge für innovative Projekte werden von der

Bewilligungsstelle unter Einbeziehung geeigneter Fachstellen geprüft. Einreicher, deren Projektvorschläge förderwürdig und förderfähig sind, werden zur formgebundenen Antragstellung aufgefordert. Die Bewilligungsstelle kann Antragsteller nach der Beratung auch direkt zur formgebundenen Antragstellung auffordern, ohne dass es der Durchführung eines Projektvorschlagsverfahrens bedarf. Mit der Aufforderung zur Einreichung eines formgebundenen Antrages ist keine Förderzusage verbunden.

4. Anträge für innovative Projekte dürfen nur bewilligt werden,
 - wenn die Ausgangssituation für das Modellprojekt (einschließlich bereits vorliegender Forschungsergebnisse, Modellprojektergebnisse zum Thema usw.) hinreichend analysiert wurde und der Handlungsbedarf stringent abgeleitet ist,
 - wenn sie ein plausibles Transferkonzept beinhalten und
 - wenn die Nachhaltigkeit der Förderung gesichert erscheint.

5. Es ist mindestens jährlich ein Sachbericht zum Umsetzungsstand des Projektes in der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Struktur einzureichen. Ergebnisse des innovativen Projektes sind in transferfähiger Form darzustellen. Die nachhaltige Implementierung der Projektergebnisse in die Praxis ist nachzuweisen (Transfer). Neben den positiven Ergebnissen im Sachbericht sind auch negative Ergebnisse und Hürden bei der Entwicklung und beim Transfer als verallgemeinerte Erfahrungen aufzubereiten. Geeignete Nachweise der Nachhaltigkeit und des gesellschaftlichen Nutzens sind beizufügen. Sollte das geförderte Projekt nicht die im Antrag erwarteten Ergebnisse gebracht haben, so sind die Gründe plausibel gegenüber der Bewilligungsstelle darzulegen.

Anlage 3

Ergänzende Regelungen zu Teil 2, Vorhabensbereich B, Ziff. II Projektbereich B1 – Berufliche Weiterbildung

I. Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden:

1.1 die berufsbegleitende Qualifizierung von Unternehmern und Arbeitnehmern

1.1 a) aus dem Agrarsektor und der Forstwirtschaft, insbesondere in den Bereichen Unternehmensmanagement, Prozess- und Produktinnovationen bei Produktion, Verarbeitung und Vermarktung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, Verbesserung des unternehmerischen Denkens und Handelns von Mitarbeitern, Unternehmensnachfolge. Dazu gehören vorrangig:

- Sicherung von Existenzen (zum Beispiel Rechtsfragen zur Geschäftsfelderweiterung, Selbstständigkeit in und mit Netzwerken, Herausbildung unternehmerischer Verhaltensweisen, Fragen zur Unternehmensnachfolge, Buchführung, Steuerrecht, EDV, gewerbliche Schutzrechte, Controlling),
- Verbesserung des Unternehmensmanagements (zum Beispiel effektive und effiziente Führungstätigkeit, Gestaltung der Kommunikation im Unternehmen, Bewertungs- und Entscheidungssicherheit durch Controlling, Buchhaltung und Rechnungswesen, Kosten- und Leistungsrechnung, Informationsmanagement, Mitarbeiterauswahl, moderne Lohn- und Gehaltssysteme, allgemeine Rechtsfragen, Führungsstile, Selbstmanagement, Teamentwicklung, Mitarbeitermotivation und Gesprächsführung, betriebliche Organisation, Beschaffung, Markt- und Kundenbeziehung, Personalmanagement),
- Anwendung und Einsatz der neuen Medien (zum Beispiel Büroorganisation, Buchhaltung, Marketing, e-commerce, Betriebsprozess, Datenschutz),
- Einführung von integrierten Managementsystemen (zum Beispiel Normenfragen, QM-Systeme, Prozessanalyse, Umweltmanagementsysteme, Methoden der Selbstbewertung),
- Verbesserung des Humankapitals (zum Beispiel Organisation von Teamarbeit, Entwicklung unternehmerisch denkender Mitarbeiter, Grundlagen der Kommunikation, Kommunikations- und Bewerbungstraining, Arbeitsmethodik, Projektpräsentation, Motivation, Kommunikation, Verhaltenstraining, Telefonverkauf, Kundenorientierung des Verkaufspersonals, Produktanalyse und Kundennutzung, Produktpräsentation, Ausbildung der Ausbilder),
- Innovative Technologien (zum Beispiel Einführung und Nutzung der GPS (Global Positioning System), grüne Gentechnologie),
- Land- und forstwirtschaftliche Dienstleistungen/Diversifizierung (zum Beispiel Grundsätze und Wirkung der EU-Agrarpolitik, Grundsätze und Prinzipien einer umweltgerechten Düngermanagement und eines Pflanzenschutzes durch Dienstleistungsunternehmen, Verbesserung der Effektivität des Maschineneinsatzes in land- und forstwirtschaftlichen Dienstleistungsunternehmen), unternehmensstrategische Ausrichtung der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe (zum Beispiel Nachhaltigkeit und Umweltbewusstsein bei der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, marktorientierte Qualitätsbeeinflussung land- und forstwirtschaftlicher Produkte, moderne Betriebsstrukturen heutiger land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen, moderne Finanzwirtschaft im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, Erlös- und Kostenmanagement, Kosten sparender und umweltschonender Einsatz der Agrartechnik),

- Sicherung von Rentabilität und Qualität in der land- und forstwirtschaftlichen Primärproduktion (zum Beispiel Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von Betriebszweigen, produktionstechnische Verfahrensweisen),
- Verarbeitung und Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (zum Beispiel Grundlagen der Direktvermarktung, Grundlagen zum Ausbau von Vermarktungslinien, Vermarktungsstrategie),
- Ernährung, Produktsicherheit und Verbraucherschutz sowie regionale Wertschöpfungsketten (zum Beispiel Grundlage für die Entwicklung regionaler verbraucherorientierter Wertschöpfungsketten, Ernährung, Verbraucherschutz, Personalhygiene, Reinigung und Desinfektion, Umgang mit Lebensmitteln, Warenkunde, Produktsicherheit und Verbraucherschutz),
- Umweltgerechte Landwirtschaft (zum Beispiel Ökologie und Umweltschutz, Potentialerhöhung der erneuerbaren Energien, Anbau und Einsatz nachwachsender Rohstoffe, Bodenschutz),
- Naturnahe Waldbewirtschaftung (zum Beispiel Waldumbau, boden- und bestandsschonende Holzernte, Bodenschutz und Walderschließung, biologische Automation).

1.1 b) im Bereich Landtourismus insbesondere Unternehmensmanagement und Innovation. Dazu gehören vorrangig:

- Erhaltung und Schaffung von Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten in der Tourismuswirtschaft und tourismusnahen Erwerbszweigen (zum Beispiel modernes Marketing, Vertrieb, rechtliche Fragen, Vernetzung, Controlling, Projektinformations- und Kulturmanagement, Regionalmarketing, Unternehmens- und Veranstaltungsmanagement, Einsatz neuer Medien, integrierte Managementsysteme),
- Kundenorientiertes Verhalten und Organisation im Service- und Dienstleistungsbereich von kleinen Beherbergungs- und Freizeiteinrichtungen (zum Beispiel Servicearbeiten und Dienstleistungen im Rezeptions-, Restaurant-, Imbiss-, Übernachtungs-, Freizeitbereich, Teamentwicklung, Motivation von Mitarbeitern, Kommunikationstraining),
- Entwicklung touristischer Profile im ländlichen Raum (unter Beachtung der gültigen Marketingstrategien) (zum Beispiel analytische Arbeiten, Projektmanagement, regionale und touristische Leitbilder),
- Erwerb und Ausbau fremdsprachenspezifischer Basiskompetenzen.

1.1 c) im Bereich Regionalmanagement. Dies umfasst die Qualifizierung von Planern, Consultants, Unternehmens- und Kommunalberatern im Hinblick auf das Instrument der integrierten ländlichen Entwicklung zur Vorbereitung, Durchführung und Begleitung von Entwicklungskonzepten der freiwilligen Zusammenschlüsse der Gemeinden:

- Vermittlung von Fertigkeiten vorrangig zur
 - Anleitung von Arbeitsgruppen/Initiierung von Netzwerken,
 - Auswertung vorliegender Planungen, Gutachten und anderer Datengrundlagen,
 - Identifizierung von Entwicklungsproblemen und Handlungsfeldern,
 - Konfliktmanagement und Moderation,
 - Analyse, Planungs- und Entscheidungsmethoden,
 - Herausarbeitung des endogenen Potentials des ländlichen Raumes,
 - Prozess-/Projektmanagement und -controlling,
 - Bewältigung von Organisationsaufgaben,
- Vermittlung von Kenntnissen vorrangig zur
 - Entwicklung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum,

- angemessene Ausgestaltung mit angepasster Infrastruktur,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- spezifische Probleme für den ländlichen Raum aus der demografischen Entwicklung,
- Aufgaben und Arbeitsweisen von öffentlichen Behörden und Fachbehörden.

1.1 d) im Bereich Umweltschutz (Umwelttechnik, Umweltdienstleistungen). Dazu gehört beispielsweise:

- Wertstoffwirtschaft (zum Beispiel neue Technologien, Verfahren, Standards, Vorschriften),
- Weiterbildung der zertifizierten sächsischen Energiepassberaterinnen und -beratern sowie Aus- und Weiterbildung von Gewerbeenergiepassberatern und Energiebeauftragten in Unternehmen,
- Weiterbildung zu radonsicherem Bauen und Sanieren.

1.1 e) im Bereich Forstwirtschaft, insbesondere in den Bereichen naturnahe Waldbewirtschaftung und Holzvermarktung. Dazu gehören beispielsweise:

- Holzverwendung, Holzvermarktung (zum Beispiel Methoden zur Brenn- und Energieholzgewinnung, -aufbereitung, -lagerung und -vermarktung, ökologische Waldmehrung),
- Moderne Waldbewirtschaftungsverfahren (zum Beispiel Zusatz- beziehungsweise Weiterqualifizierung zum beziehungsweise von Forstmaschinenführer/n als Forstdienstleistungsunternehmen mit der Spezialtechnik Harvester und Forwarder).

1.1 f) im Bereich des präventiven Hochwasser- und Waldschutzes. Dazu gehören beispielsweise:

- Monitoring biotischer Schädlinge,
- Waldbrandvorbeugung.

1.1 g) zur Entwicklung, Umsetzung und Unterstützung lokaler und regionaler Wertschöpfungsprozesse. Dazu gehören beispielsweise:

- Prozess-/Projektmanagement und -controlling,
- vertikale und horizontale Vernetzung.

1.2 Weiterbildung von Arbeitnehmern und Unternehmen einschließlich Umweltbildungsträgern in den Bereichen Umweltbildung, Waldpädagogik

zum Beispiel aus dem Netzwerk Umweltbildung Sachsen oder von waldpädagogischen Einrichtungen, insbesondere in den Bereichen Umweltbildung, Waldpädagogik, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Pädagogik, Prozess- und Produktinnovationen von Bildungs- und Beratungsangeboten, Verbesserung des ökonomischen, ökologischen, sozialen und interdisziplinären Denkens und Handelns von Mitarbeitern, Qualitätsentwicklung. Dazu gehören vorrangig:

- Sicherung von Existenzen (zum Beispiel Rechtsfragen zur Geschäftsfelderweiterung, Selbstständigkeit in und mit Netzwerken, Herausbildung unternehmerischer Verhaltensweisen, Buchführung, Steuerrecht, EDV, gewerbliche Schutzrechte, Controlling),
- Verbesserung des Unternehmensmanagements (zum Beispiel effektive und effiziente Führungstätigkeit, Gestaltung der Kommunikation im Unternehmen, Bewertungs- und Entscheidungssicherheit durch Controlling, Buchhaltung und Rechnungswesen, Kosten- und Leistungsrechnung, Informationsmanagement, Mitarbeiterauswahl, moderne Lohn- und Gehaltssysteme, all-

- gemeine Rechtsfragen, Führungsstile, Selbstmanagement, Teamentwicklung, Mitarbeitermotivation und Gesprächsführung, betriebliche Organisation, Beschaffung, Markt- und Kundenbeziehung, Personalmanagement),
- Anwendung und Einsatz der neuen Medien (zum Beispiel Büroorganisation, Buchhaltung, Marketing, e-commerce, Betriebsprozess, Datenschutz),
 - Einführung von integrierten Managementsystemen (zum Beispiel QMU-System des Netzwerks Umweltbildung Sachsen, Prozessanalyse, Umweltmanagementsysteme, Methoden der Selbstbewertung),
 - Verbesserung des Humankapitals (zum Beispiel Organisation von Teamarbeit, Entwicklung unternehmerisch denkender Mitarbeiter, Grundlagen der Kommunikation, Kommunikationstraining, Arbeitsmethodik, Projektpräsentation, Motivation, Kommunikation, Zielgruppenansprache, Produktanalyse und Kundennutzung, Produktpräsentation, Ausbildung der Umweltbildner),
 - Vermarktung von Bildungsangeboten (zum Beispiel Grundlagen der Vermarktung, Grundlagen zum Ausbau von Vermarktungslinien, Vermarktungsstrategie),
 - Erwerb und Ausbau fremdsprachenspezifischer Basiskompetenzen
 - Vermittlung von Fertigkeiten vorrangig zu,
 - Anleitung von Arbeitsgruppen/Initiierung von Netzwerken, zum Beispiel Lokale Agenda 21
 - spezifischen Problemen für den ländlichen Raum aus der demografischen Entwicklung,
 - Aufgaben und Arbeitsweisen von öffentlichen Behörden und Fachbehörden,
 - Wertstoffwirtschaft und umweltentlastende Technologien (zum Beispiel neue Technologien, Verfahren, Standards, Vorschriften)
 - Weiterbildung der zertifizierten Natur- und Landschaftsführer, zertifizierter Waldpädagogen sowie der Natur- und Landschaftspfleger
 - Weiterbildung im Bereich der naturnahen Waldbewirtschaftung, der nachhaltigen Landnutzung, präventiven Hochwasser- und Waldschutzes usw.
 - Entwicklung von Urteilskompetenz (zum Beispiel im Bereich Gentechnik und Biotechnologie).

II. Sonstige Zuwendungsbestimmungen:

1. Im Rahmen der Weiterbildungsprojekte können auch Analysen zur Ermittlung des individuellen Qualifizierungsbedarfes der Teilnehmer durchgeführt werden.
2. Anforderungen an Träger
 - 2.1 Der Träger muss den Bedarf anhand von Interessensbekundungen für die Weiterbildungsmaßnahme der entsendenden Unternehmen/Einrichtungen nachweisen.
 - 2.2 Vorlage eines detaillierten Qualifizierungskonzeptes.
 - 2.3 Nachweis der geeigneten personellen, pädagogischen, fachlichen und materiellen Gegebenheiten für die beantragte Weiterbildungsmaßnahme.
 - 2.4 Bei Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit Dritten, zum Beispiel bei Honorarkräften oder bei der Nutzung von Geräten und Technik, soll diese als Entwurf mit Antragstellung vorgelegt werden.

2.5 Nach Möglichkeit sind Referenzen für bereits durchgeführte Weiterbildungsprojekte vorgelegt werden.

3. Anforderungen an Projekte

3.1 Die Projekte dienen der Vermittlung von theoretischen, fachlichen und rechtlichen Grundlagen und können auch Praxisübungen beinhalten.

3.2 Für Projekte im Agrarsektor gilt:

- Art der Weiterbildung: Seminare, Vortragsveranstaltungen, Lehrgänge, betriebliche Studienaufenthalte, Fachexkursionen

3.3 Für Projekte in der Forstwirtschaft gilt:

- Art der Weiterbildung: Lehrgänge, Schulungen, Fachtagungen, Workshops, Exkursionen, Konferenzen

3.4 Für Projekte im Bereich ländliche Entwicklung gilt:

- Art der Weiterbildung: Seminare, Workshop, ggf. in Verbindung mit Exkursionen
- Anforderungen an Träger für Teilbereich Landtourismus:
 - allgemeine Anforderungen zur Kenntnis der Region Sachsen,
 - Fachkompetenz im Bereich sächsischer Tourismus (sachsenweit, regional),
 - Erfahrungen im Bereich Gestaltung von Weiterbildungsangeboten zum Tourismus einschließlich Tourismusmarketing (kein Ausschlusskriterium).

3.5 Für Projekte im Bereich Umwelt gilt:

Die Weiterbildung zur Maßnahme Energieberater, zum radonsicheren Bauen und Sanieren sowie zum Hochwasserschutz erfolgt auf der Grundlage eines vorgegebenen Qualifizierungskonzeptes.

III. Verfahren

Weiterbildungsprojekte im Projektbereich B1 können grundsätzlich nach 3 verschiedenen Verfahren gefördert werden:

- Einzelbetriebliches Förderverfahren
- zeitlich verkürztes Förderverfahren im Rahmen von Kooperationsnetzwerken
- unverkürztes Förderverfahren

1. einzelbetriebliches Förderverfahren

1.1 Zuwendungsempfänger sind die begünstigten Unternehmen selbst.

1.2 Die Weiterbildung wird durch einen externen Dienstleister durchgeführt. Die Förderung firmeninterner Schulungen und Coachings (ohne Einbeziehung externer Dienstleister) ist ausgeschlossen.

1.3 Gefördert wird der Einkauf von Bildungsdienstleistungen, die durch externe Dienstleister erbracht werden.

1.4 Als förderfähige Ausgaben werden ausschließlich die Ausgaben für die externen Bildungsdienstleister anerkannt.

1.5 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn der Förderbetrag mindestens 200 EUR beträgt.

1.6 Auszahlungen können in der Regel erst mit Einreichung des Verwendungsnachweises nach Abschluss des Projekts angefordert werden.

2. zeitlich verkürztes Förderverfahren im Rahmen von Kooperationsnetzwerken

2.1 Die Projekte finden im Rahmen von durch die Bewilligungsstelle zugelassenen Kooperationsnetzwerken statt, die folgende Leistungsmerkmale aufweisen:

- Im Netzwerk müssen mehrere Bildungsträger dauerhaft zusammenarbeiten, die gemeinsam ein breites Spektrum marktgerechter Bildungsangebote anbieten und bei Bedarf der endbegünstigten Unternehmen bereit sind, weitere erforderliche Anbieter einzubeziehen.
- Die Netzwerke verfügen über ein Netzwerkmanagement. Die Netzwerkmanager müssen über ein fachlich und organisatorisches funktionsfähiges Qualitätssicherungssystem verfügen, dass die Einhaltung der Anforderungen bei allen in das Netzwerk einbezogenen Bildungsträgern gewährleistet. Das Netzwerkmanagement muss darüber hinaus über die Fähigkeit zur Vorprüfung der Zuwendungsanträge verfügen. Die Netzwerkmanager müssen an entsprechenden Beratungen der Bewilligungsstelle teilnehmen.
- Die Netzwerke müssen über gemeinsame und wirksame Akquisitionsinstrumente verfügen, um zuvor weiterbildungsinaktive Unternehmen für eine Beteiligung an Weiterbildungsprojekten zu gewinnen.
- Inhalt und Ausgestaltung der Weiterbildungsprojekte innerhalb des Netzwerkes orientieren sich ausschließlich am unternehmerischen Bedarf.
- Die Kooperationsnetzwerke müssen durch die Bewilligungsstelle zugelassen sein.

2.2 Zur Zulassung der Kooperationsnetzwerke führt die Bewilligungsstelle ein Zulassungsverfahren durch. Die Zulassung gilt jeweils für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 30. Juni 2009, danach jeweils für ein Jahr vom 1. Juli des Jahres bis 30. Juni des Folgejahres. Bis zum 31. Dezember 2007 sind nur die bereits von der Bewilligungsstelle nach der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Förderung von Projekten aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und komplementären Landesmitteln (hier: „Kooperationsnetzwerke berufliche Weiterbildung“ vom 4. April 2005, SächsABl. S. 364) zugelassenen Kooperationsnetzwerke zur Antragstellung im zeitlich verkürzten Förderverfahren berechtigt.

a)

Für die Zulassung ist durch das Netzwerkmanagement bis zum 30. September 2007 und ab 2009 jeweils bis zum 30. März des Jahres ein formloser Antrag an die Bewilligungsstelle zu richten, in dem das Konzept, die Erfüllung der oben genannten Leistungsmerkmale und die beteiligten Netzwerkpartner vorzustellen sind.

b)

Die Bewilligungsstelle prüft die Anträge auf Zulassung nach fachlichen Kriterien unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange. Wesentliche Kriterien für die Zulassung sind:

- konkrete und plausible Beschreibung, wie das Netzwerk die Einhaltung der oben genannten Leistungsmerkmale fortlaufend erreichen und regelmäßig kontrollierend will.
- Erfahrungen der Netzwerkpartner bei der Durchführung von ESF-geförderten Weiterbildungsprojekten,
- nachvollziehbarer Finanzierungsplan und effizienter Mitteleinsatz (der Fi-

nanzrahmen je Netzwerk und Jahr soll im Regelfall 500 000 EUR nicht übersteigen),

- Erstellung eines Gesamtberichtes nach Abschluss des Gesamtprojektes mit einer Zusammenfassung statistischer Angaben nach den Vorgaben mit Nachweis der Einhaltung aller qualitativen, inhaltlichen und wirtschaftlichen Anforderungen an das Netzwerk (entfällt bei erstmaliger Beantragung der Zulassung).

c)

Nach Bestätigung der Förderwürdigkeit gibt die Bewilligungsstelle dem Netzwerkmanagement die Zulassung des Kooperationsnetzwerkes zur Durchführung von Einzelprojekten im zeitlich verkürzten Förderverfahren bekannt.

2.3 Die Förderung der Einzelprojekte erfolgt im Rahmen des verkürzten Förderverfahrens, das durch folgende Merkmale charakterisiert ist:

- Antragsteller und Zuwendungsempfänger ist der einzelne Bildungsträger im Kooperationsnetzwerk, der im Rahmen der von der Bewilligungsstelle zugelassenen Kooperationsnetzwerke zum zeitlich verkürzten Förderverfahren berechtigt ist.
- Die eingereichten Anträge sind durch das Netzwerkmanagement vorgeprüft,
- die Bearbeitungsfristen zwischen Abschluss der Einzelmaßnahme und Einreichung des Verwendungsnachweises sowie zwischen Einreichung des Verwendungsnachweises und abschließendem Bescheid sind zeitlich verkürzt,
- die Auszahlungen können erst mit Einreichung des Verwendungsnachweises nach Abschluss des Projekts angefordert werden.

2.4 Für die Einzelprojekte gelten zusätzlich folgende Vorgaben:

- Lehrplan und Inhalte der Weiterbildungen müssen entsprechend dem Qualifizierungsbedarfs der Unternehmen erstellt werden. Die Unternehmen sind bei Konzeption, Inhalt und Organisation der Weiterbildungen intensiv einzubeziehen.
- Moderne Lehr- und Lernmethoden sind bevorzugt anzuwenden.
- Die Mindeststundenzahl je Einzelprojekt beträgt 24 Stunden, die Höchststundenzahl beträgt 100 Stunden.
- Die Mindestteilnehmerzahl beträgt in der Regel 6 Personen.
- Die maximale Projektlaufzeit beträgt in der Regel 12 Wochen
- Je Einzelprojekt werden zusätzlich zu den Qualifizierungsausgaben bis zu 50 EUR für das Netzwerkmanagement gefördert. Darin sind alle Ausgaben des Netzwerkmanagements enthalten. Die Ausgaben sind durch Einzelnachweise zu belegen.

3. Unverkürztes Förderverfahren

3.1 Zuwendungsempfänger sind entweder die begünstigten Unternehmen oder Träger.

Anlage 4

Ergänzende Regelungen zu Teil 2, Vorhabensbereich B, Ziff. III Projektbereich B2 – Modellprojekte, Studien, Konzepte

I. Gegenstand der Förderung

Hinsichtlich der fachlichen Inhalte gilt Anlage 3, Ziff. I dieser Richtlinie entsprechend.

II. Sonstige Zuwendungsbestimmungen:

Im Rahmen von Modellvorhaben sollen Innovationen entstehen, die

- neue oder effizientere Strukturen einrichten und erproben,
- möglichst auf andere Bereiche und Branchen übertragbar sind,
- einen gesellschaftlichen Nutzen erbringen und
- deren Ergebnisse nach Beendigung des Modellprojektes möglichst ohne staatliche Hilfe fortbestehen und genutzt werden können und die somit nachhaltig wirken.

III. Verfahren

1. Vor Antragstellung für Modellprojekte, Studien und Konzeptentwicklungen muss der Antragsteller eine Beratung bei der Bewilligungsstelle in Anspruch nehmen und danach in der Regel einen Projektvorschlag einreichen.
2. Die eingereichten Projektvorschläge werden von der Bewilligungsstelle geprüft. Einreicher, deren Projektvorschläge förderwürdig und förderfähig sind, werden zur formgebundenen Antragstellung aufgefordert. Die Bewilligungsstelle kann Antragsteller nach der Beratung auch direkt zur formgebundenen Antragstellung auffordern, ohne dass es der Durchführung eines Projektvorschlagsverfahrens bedarf. Mit der Aufforderung zur Einreichung eines formgebundenen Antrages ist keine Förderzusage verbunden.
3. Es ist mindestens jährlich ein Sachbericht zum Umsetzungsstand des Projektes in der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Struktur einzureichen. Die nachhaltige Implementierung der Projektergebnisse ist nachzuweisen (Transfer). Neben den positiven Ergebnissen im Sachbericht sind auch negative Ergebnisse und Hürden bei der Entwicklung und beim Transfer als verallgemeinerte Erfahrungen aufzubereiten. Geeignete Nachweise der Nachhaltigkeit und des gesellschaftlichen Nutzens sind beizufügen. Sollte das geförderte Projekt nicht die im Antrag erwarteten Ergebnisse gebracht haben, so ist dies plausibel gegenüber der Bewilligungsstelle zu begründen.
4. Der Projektvorschlag für Modellprojekte muss neben den von der Bewilligungsstelle geforderten Angaben auch eine Analyse der Ausgangssituation ausweisen und darstellen, wie der Praxistransfer gewährleistet und die Nachhaltigkeit der Förderung gesichert wird.

Anlage 5

Ergänzende Regelungen zu Teil 2, Vorhabensbereich D, Ziff. II Projektbereich D2 – Verbundausbildung

I. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Verweildauer des Teilnehmers beim Veranstalter der Lehrgänge kann, bezogen auf die Regelausbildungsdauer, bis zu 47 Wochen in einem gewerblich-technischen Beruf und bis zu 20 Wochen in einem der übrigen Berufe betragen. Die Verweilzeiten des Teilnehmers beim Verbundunternehmen beziehungsweise dem Veranstalter des überbetrieblichen Lehrgangs können vom Ausbildungsunternehmen gesplittet werden, wobei die Verweildauer

in gewerblich-technischen Berufen bei drei- und mehrjähriger Berufsausbildung

- im 1. Jahr der Ausbildung oder Lehrjahr bis zu 24 Wochen (120 Ausbildungstage),
- im 2. bis 4. Ausbildungsjahr 23 Wochen (115 Ausbildungstage),

bei zweijähriger Berufsausbildung

- im 1. Jahr der Ausbildung oder Lehrjahr bis zu 24 Wochen (120 Ausbildungstage),
 - im 2. bis 4. Jahr der Ausbildung oder Lehrjahr 12 Wochen (60 Ausbildungstage),
- und

in den übrigen Berufen

bei drei- und mehrjähriger Berufsausbildung

- im 1. Jahr der Ausbildung oder Lehrjahr bis zu 10 Wochen (50 Ausbildungstage),
- im 2. bis 4. Jahr der Ausbildung oder Lehrjahr 10 Wochen (50 Ausbildungstage),

bei zweijähriger Berufsausbildung

- im 1. Jahr der Ausbildung oder Lehrjahr bis zu 10 Wochen (50 Ausbildungstage),
- im 2. bis 4. Jahr der Ausbildung oder Lehrjahr 5 Wochen (25 Ausbildungstage) beträgt.

Dabei können nicht in Anspruch genommene Wochen aus dem 1. Lehrjahr auf die folgenden Lehrjahre übertragen werden.

II. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Der nicht rückzahlbare Zuschuss zu den Ausbildungsausgaben beträgt grundsätzlich je Teilnehmer und Woche 110 EUR, wobei 5 Ausbildungstage pro Woche zugrunde gelegt werden.

III. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Sofern sich der Zuwendungsempfänger durch einen Bevollmächtigten gemäß § 14 VwVfG vertreten lässt, ist die Vollmachtsurkunde bei Antragstellung durch diesen vorzulegen.

Anlage 6

Ergänzende Regelungen zu Teil 2, Vorhabensbereich D, Ziff. III

Projektbereich D3 – Berufsausbildungsplatzförderung für besondere Zielgruppen

I. Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die Bereitstellung und Besetzung von betrieblichen Ausbildungsplätzen für folgende Zielgruppen:

- Absolventen des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) sowie gleichwertiger berufsvorbereitender Maßnahmen der Arbeitsverwaltung;
- Absolventen des Berufsgrundbildungsjahres (BGJ),
- junge Mütter und Väter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres ohne Berufsabschluss.

II. Zuwendungsvoraussetzungen:

1. Absolventen des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ)

Es können Berufsausbildungsverhältnisse gefördert werden, die mit Jugendlichen begründet wurden, die ein Berufsvorbereitungsjahr absolviert haben oder an einer gleichwertigen berufsvorbereitenden Maßnahme nach Sozialgesetzbuch III der Bundesagentur für Arbeit, die eine Laufzeit von mindestens 6 Monaten hatte, teilgenommen haben.

2. Absolventen des Berufsgrundbildungsjahres (BGJ)

Es können nur Berufsausbildungsverhältnisse gefördert werden, die mit Jugendlichen begründet wurden, die bereits erfolgreich ein BGJ besucht haben. Das BGJ muss vom Ausbildungsbetrieb und von der zuständigen Stelle als 1. Jahr auf die Ausbildungszeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf angerechnet werden.

3. Junge Mütter und Väter unter 26 Jahren ohne Berufsabschluss

Es können nur Berufsausbildungsverhältnisse gefördert werden, die mit Auszubildenden begründet wurden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein eigenes Kind betreuen und über keinen nach Landesrecht oder Berufsbildungsgesetz beziehungsweise Handwerksordnung geregelten Berufsabschluss verfügen. Die Betreuung des Kindes durch den Auszubildenden muss nachgewiesen werden.

III. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Absolventen des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ)

Der nicht rückzahlbare Zuschuss zu den Ausgaben der Ausbildungsvergütung beträgt einmalig 1 500 EUR für jedes Berufsausbildungsverhältnis.

2. Absolventen des Berufsgrundbildungsjahres (BGJ)

Der nicht rückzahlbare Zuschuss zu den Ausgaben der Ausbildungsvergütung beträgt einmalig 1 000 EUR für jedes Berufsausbildungsverhältnis.

3. Junge Mütter und Väter bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres ohne Berufsabschluss

Der nicht rückzahlbare Zuschuss zu den Ausgaben der Ausbildungsvergütung be-

**Entwurf – es gilt ausschließlich die im Sächsischen Amtsblatt
voraussichtlich Mitte August 2007 veröffentlichte Fassung!**
trägt einmalig 4 000 EUR für jedes Berufsausbildungsverhältnis.

Anlage 7

Ergänzende Regelungen zu Teil 2, Vorhabensbereich E – Betriebliche und betriebsnahe Ausbildung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

I. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Projektbereich E1

Förderfähig sind die Ausgaben für Lehrgangskosten, für Unterkunft der Teilnehmer bis zu 9 EUR je Übernachtung und die Reisekosten nach Maßgabe des sächsischen Reisekostenrecht für eine An- und Abreise zwischen Wohn- und Lehrgangsort je Lehrgang bzw. Lehrgangswoche.

2. Projektbereich E2

Förderfähig je Teilnehmer sind Lehrgangskosten, soweit der maximale Zuschuss in der Regel 600 EUR nicht überschreitet: Unterkunft bis zu 9 EUR je Übernachtung und die Reisekosten nach Maßgabe des sächsischen Reisekostenrecht für eine An- und Abreise zwischen Wohn- und Lehrgangsort je Lehrgang bzw. Lehrgangswoche.

II. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Im Projektbereich E3 sollen im Rahmen von Modellprojekten Innovationen entstehen, die

- neue oder effizientere Strukturen einrichten und erproben,
- möglichst auf andere Bereiche und Branchen übertragbar sind,
- einen gesellschaftlichen Nutzen erbringen und
- deren Ergebnisse nach Beendigung des Modellprojektes möglichst ohne staatliche Hilfe fortbestehen und genutzt werden können und die somit nachhaltig wirken.

III. Verfahren

1. Vor Antragstellung im Projektbereich E3 muss der Antragsteller eine Beratung bei der Bewilligungsstelle in Anspruch nehmen und danach in der Regel einen Projektvorschlag einreichen.
2. Die eingereichten Projektvorschläge im Projektbereich E3 werden von der Bewilligungsstelle geprüft. Einreicher, deren Projektvorschläge förderwürdig und förderfähig sind, werden zur formgebundenen Antragstellung aufgefordert. Die Bewilligungsstelle kann Antragsteller nach der Beratung auch direkt zur formgebundenen Antragstellung auffordern, ohne dass es der Durchführung eines Projektvorschlagsverfahrens bedarf. Mit der Aufforderung zur Einreichung eines formgebundenen Antrages ist keine Förderzusage verbunden.
3. Bei Modellprojekten im Projektbereich E3 ist mindestens jährlich ein Sachbericht zum Umsetzungsstand des Projektes in der von der Bewilligungsstelle vorgegebenen Struktur einzureichen. Die nachhaltige Implementierung der Projektergebnisse ist nachzuweisen (Transfer). Neben den positiven Ergebnissen im Sachbericht sind auch negative Ergebnisse und Hürden bei der Entwicklung und beim Transfer als verallgemeinerte Erfahrungen aufzubereiten. Geeignete Nachweise der Nachhaltigkeit und des gesellschaftlichen Nutzens sind beizufügen. Sollte das geförderte Projekt nicht die im Antrag erwarteten Ergebnisse gebracht haben, so ist dies plausibel gegenüber der Bewilligungsstelle zu begründen.

Anlage 8

Ergänzende Regelungen zu Teil 2, Vorhabensbereich F – Projekte der Qualifizierung von Arbeitslosen und Benachteiligten

I. Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung

1. Zuwendungszweck des Förderschwerpunktes „Qualifizierung für Arbeitslose ohne Berufsabschluss zu einem anerkannten Berufsabschluss QAB“

1. Der erstmalige Erwerb eines Berufsabschlusses oder der Erwerb eines am Arbeitsmarkt verwertbaren Berufsabschlusses könnte die Chancen auf den Wiedereinstieg in den 1. Arbeitsmarkt für Arbeitslose ohne verwertbaren Berufsabschluss signifikant erhöhen. Dieser Förderschwerpunkt soll die Arbeitsmarktreformen flankieren und einer speziellen Gruppe von am Arbeitsmarkt Benachteiligten den Wiedereinstieg in den 1. Arbeitsmarkt erleichtern. Er soll der Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit der arbeitslosen Personen und der Hebung ihres Qualifikationsniveaus dienen und mittel- bis langfristig die Humanressourcen im Freistaat Sachsen stärken.
2. Im Rahmen des Förderschwerpunkts QAB wird die Qualifizierung arbeitsloser Personen ohne Berufsabschluss zu einem anerkannten Berufsabschluss gefördert. Darüber hinaus wird die Qualifizierung langzeitarbeitsloser Personen ohne am Arbeitsmarkt verwertbaren Berufsabschluss zu einem anerkannten Berufsabschluss gefördert.
 - 2.1 Gefördert werden regionale Koordinierungsprojekte und Qualifizierungsprojekte. Über Dienstleistungsverträge werden darüber hinaus Kompetenzbilanzierungen und eine wissenschaftliche Evaluation realisiert.
 - 2.2 Auf Grundlage einer Kompetenzbilanzierung wird in Abstimmung zwischen Projektkoordinator, Teilnehmer und der zuständigen Arbeitsagentur oder dem Träger der Grundsicherung entschieden, welcher Berufsabschluss angestrebt wird (Qualifizierungsziel). Die Realisierbarkeit des Bildungszieles wird vor Beginn der konkreten Qualifizierung des Teilnehmers mit der jeweilig für die Prüfung zuständigen Stelle abgestimmt. In den Qualifizierungen werden – aufbauend auf den vorhandenen Kompetenzen des Teilnehmers – ergänzende Qualifizierungsmodule zur Erreichung des angestrebten Berufsabschlusses gefördert. Sollte im Ergebnis der Kompetenzbilanzierung für einen Teilnehmer festgestellt werden, dass der Erwerb eines anerkannten Berufsabschlusses nicht möglich sein wird, kann auch der Erwerb zielführender – das heißt auf einen anerkannten Berufsabschluss bezogener und von der prüfenden Stelle bestätigter – Teilqualifikationen (zum Beispiel Qualifizierungsbausteine) angestrebt und gefördert werden. Der Erwerb von Teilqualifikationen wird in der Regel nicht gefördert, wenn auf einer niedrigeren Kompetenzstufe ein anerkannter Berufsabschluss erworben werden kann.

Der Erwerb von Hochschulabschlüssen wird nur für Teilnehmer gefördert, die bereits ein sehr weit fortgeschrittenes Studium nachweisen können. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein reguläres Hochschulstudium gefördert wird, sondern lediglich einzelne Qualifizierungsmodule, die zum erfolgreichen Bestehen der Prüfung erforderlich sind.

- 2.3 Folgende Grundsätze sind auf allen Ebenen des Förderschwerpunktes umzusetzen:
 - Orientierung an individuellen Bildungsvoraussetzungen und Entwicklungspo-

- tenzialen der Teilnehmer auf der Basis bereitgestellter Kompetenzbilanzierungen,
- Ausrichtung der Qualifizierung an allgemein am Arbeitsmarkt anerkannten (Teil-)Abschlüssen,
 - Erstellung individueller, zeitlich flexibler Curricula,
 - strukturelle Einbeziehung des Lernens in die betriebliche Praxis, hohe betriebspraktische Qualifizierungsanteile,
 - Sicherung der Qualität,
 - enge Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung,
 - kontinuierliche Verbesserung der Projektarbeit, begleitende Evaluation.
- 2.4 Aufgaben der Koordinatoren: Die Koordinatoren steuern die regionale Umsetzung des Schwerpunktprogramms. Ihnen obliegt die Einrichtung regionaler Beiräte und sie sind zentraler Ansprechpartner für alle Projektakteure. Der Koordinator führt bei Programmeintritt mit jedem Teilnehmer ein individuelles Gespräch durch und vermittelt den Teilnehmer anschließend zu einer umfassenden Kompetenzbilanzierung. Ausgehend von den Ergebnissen der Kompetenzbilanzierung führt der Koordinator mit jedem Teilnehmer eine individuelle Beratung durch und bespricht mit ihm die Qualifizierungsempfehlung unter Beachtung der Arbeitsmarktlage, der Chancen der beruflichen Integration sowie der Umsetzbarkeit und legt mit ihm ein Qualifizierungsziel fest. Der Koordinator vermittelt den Teilnehmer zu einem mit der Bewilligungsstelle abgestimmten Bildungsdienstleister, der die Qualifizierung des Teilnehmers übernimmt. Er begleitet die Durchführung der Qualifizierungsprojekte und prüft kontinuierlich die Zielerreichung und Qualität. Der Koordinator führt für jeden Teilnehmer ein Akte mit allen personenbezogenen Daten und dokumentiert den individuellen Verlauf der Maßnahme. Er informiert vierteljährlich die zuständige Agentur für Arbeit oder den Träger der Grundsicherung über die Qualifizierungsergebnisse jedes Teilnehmers. Er arbeitet in zentralen Steuerungsgremien zur Programmsteuerung mit und unterstützt die Evaluation.
- 2.5 Aufgaben der mit der Qualifizierung beauftragten Bildungsdienstleister: Auf Grundlage der Kompetenzbilanzierungsergebnisse und der mit dem Koordinator abgestimmten Qualifizierungsempfehlung erarbeitet der – vom Koordinator mit der Qualifizierung eines Teilnehmers beauftragte – Bildungsdienstleister gemeinsam mit dem Teilnehmer einen persönlichen Lern- und Zeitplan (Curriculum) zur Erreichung des angestrebten Abschlusses (einschließlich Stützunterricht und sozialpädagogischer Begleitung). Der Bildungsdienstleister informiert während der Erarbeitung des Curriculums die prüfenden Stellen über die geplante Qualifizierung und spricht die zeitliche und inhaltliche Planung des Curriculums bis zur Prüfung mit ihnen ab. Werden in Einzelfällen nur Teilqualifikationen angestrebt, so stimmt der Bildungsdienstleister diese ebenfalls mit der Stelle ab, die für die Prüfung des zugehörigen anerkannten Berufsabschlusses zuständig ist. Gegebenenfalls kann auch der Koordinator die Abstimmung mit den prüfenden Stellen übernehmen.
- Der Bildungsdienstleister stimmt den Lern- und Zeitplan mit dem Teilnehmer, dem Projektkoordinator und der Arbeitsverwaltung ab und schließt einen Qualifizierungsvertrag.
- Der Bildungsdienstleister führt die Qualifizierung selbst durch oder beauftragt andere Bildungsdienstleister mit der Durchführung. Er begleitet den Teilnehmer während der Qualifizierung beim zielorientierten Lernen.
- Jeder Teilnehmer soll für die Dauer von mindestens 6 Monaten während der

Qualifizierung ein Praktikum absolvieren, bei kurzen Qualifizierungszeiten von weniger als einem Jahr soll mindestens ein Drittel der Qualifizierungszeit in einem Praktikumsbetrieb zu erfolgen. Der Bildungsdienstleister akquiriert für jeden Teilnehmer spätestens bis zum Abschluss des ersten Viertels der Qualifizierungszeit einen geeigneten Praktikumsbetrieb und schließt mit ihm einen Kooperationsvertrag. Die Praktikumsbetriebe müssen von der zuständigen Stelle als geeignet bestätigt werden. Darüber hinaus muss das Praktikumsunternehmen seine Bereitschaft erklären, an der Evaluation teilzunehmen. Der Bildungsdienstleister begleitet den Teilnehmer während des Praktikums und führt mindestens einmal monatlich ein Coachinggespräch mit dem Teilnehmer und dem Praktikumsunternehmen.

Der Bildungsdienstleister organisiert rechtzeitig die Zulassung zur Prüfung bei der dafür zuständigen Stelle. Er sichert eine ordnungsgemäße Prüfungsvorbereitung des Teilnehmers ab und betreut ihn bis zur Prüfung. Die Prüfung erfolgt extern (nicht durch den Bildungsdienstleister), Ausnahmen sind in begründeten Fällen nach Absprache mit der für die Prüfung zuständigen Stelle und der Bewilligungsstelle zugelassen.

Der Bildungsdienstleister informiert den Projektkoordinator vierteljährlich schriftlich über den Lernfortschritt jedes Teilnehmers und ist dem Projektkoordinator gegenüber fachlich rechenschaftspflichtig. Er übersendet das Prüfungsergebnis an den Projektkoordinator.

Der Bildungsdienstleister arbeitet eng mit dem regionalen Koordinator zusammen, wirkt im regionalen Beirat mit und unterstützt die Evaluation und setzt deren Empfehlungen um.

- 2.6 Die Bewilligungsstelle wird ermächtigt im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit Abweichungen von den Regelungen dieser Nummer zuzulassen, solange durch diese Abweichungen die Grundsätze des gesamten Förderprogramms nach Nr. 1.2.3 eingehalten werden.

II. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Teilnehmer an den im Rahmen dieses Förderschwerpunktes zu fördernden Projekten müssen mindestens einer der folgenden Zielgruppen zuzuordnen sein:
 - als arbeitslos (§ 16 SGB III) registrierte Personen ohne Berufsabschluss – einschließlich Personen mit abgebrochener Ausbildung/ Studium
 - Langzeitarbeitslose (§ 18 SGB III) mit nicht mehr auf dem 1. Arbeitsmarkt verwertbarem Berufsabschluss.

Vermittlungen in Projekte dieses Förderschwerpunktes sind nur über die für den Teilnehmer zuständige Arbeitsagentur oder den Träger der Grundsicherung möglich.

2. Anerkannte Berufsabschlüsse im Rahmen des Förderschwerpunktes QAB sind:
 - Berufe nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung,
 - reguläre Abschlüsse sächsischer Hochschulen.Darüber hinaus sind nach Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit auch andere anerkannte Berufsabschlüsse förderfähig – eine Liste wird bei der Bewilligungsstelle geführt.
3. Die Qualifizierungen sollen von Trägern durchgeführt werden, die institutionell

nicht mit den jeweiligen regionalen Koordinatoren und Kompetenzbilanzierern verbunden sind.

III. Bemessungsgrundlage

Aufgrund des Vorliegens eines erheblichen Staatsinteresses an den Projekten werden grundsätzlich 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben bezuschusst. Die Aufwendungen der Praktikumsunternehmen sind nicht förderfähig.

IV. Antragstellung

Da der Förderschwerpunkt bereits im ESF-Förderzeitraum 2000-2006 begonnen wurde sind die Verfahren zur Auswahl der Projektakteure grundsätzlich bereits abgeschlossen. Interessierte Träger können sich bei Bedarf durch Einreichen eines Projektvorschlages bei der Bewilligungsstelle um Beteiligung an dem Förderschwerpunkt bewerben. Einreicher förderwürdiger Projektvorschläge können zur formgebundenen Antragstellung aufgefordert werden, wenn dies der Bildungsbedarf der Teilnehmer erfordert. Die Auswahl erfolgt durch die Bewilligungsstelle unter Einbeziehung geeigneter Fachstellen nach fachlichen und wirtschaftlichen Kriterien.

Anlage 9

Ergänzende Regelungen zu Teil 2, Vorhabensbereich H – Weiterbildung von ehrenamtlich tätigen oder privaten Personen

I. Gegenstand der Förderung:

Der Inhalt der Weiterbildung soll eine schnellere und bessere Anpassung an sich rasch verändernde Rahmenbedingungen ermöglichen, wie:

- stärkere Innovation in speziellen Wirtschaftssektoren (zum Beispiel erneuerbare Energien, Arbeitsverfahren),
- zunehmende Globalisierung der Absatzmärkte,
- qualitativ und quantitativ steigende rechtliche Anforderungen an die Landnutzung (zum Beispiel Flora-Fauna-Habitat-, Vogelschutz-, Wasserrahmenrichtlinie),
- rechtzeitige und notwendige Anpassung an die prognostizierten Klimaveränderungen,
- zunehmende Bedeutung der biotischen und abiotische Gefahrenabwehr sowie des Erhalts der biologischen Vielfalt,
- demografische Entwicklung,
- steigende Bedeutung der notwendigen Kenntnisvermittlung zur Landnutzung und zum Umweltschutz.

II. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Anforderungen an Träger

- 1.1 Der Träger muss den Nachweis der geeigneten personellen, pädagogischen, fachlichen und materiellen Gegebenheiten für die beantragte Weiterbildungsmaßnahme erbringen.
- 1.2 Bei Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit Dritten, zum Beispiel bei Honorarkräften oder bei der Nutzung von Geräten und Technik, ist diese als Entwurf mit Antragstellung vorgelegt werden.
- 1.3 Nach Möglichkeit sind Referenzen für bereits durchgeführte Weiterbildungsprojekte vorzulegen.

2. Anforderungen an Projekte

- 2.1 Die Projekte dienen der Vermittlung von theoretischen, fachlichen und rechtlichen Grundlagen und können auch Praxisübungen beinhalten.

III. Verfahren

1. Vor Antragstellung im Projektbereich H2 muss der Antragsteller eine Beratung bei der Bewilligungsstelle in Anspruch nehmen und danach in der Regel einen Projektvorschlag einreichen.
2. Die eingereichten Projektvorschläge im Projektbereich H2 werden von der Bewilligungsstelle geprüft. Einreicher, deren Projektvorschläge förderwürdig und förderfähig sind, werden zur formgebundenen Antragstellung aufgefordert. Die Bewilligungsstelle kann Antragsteller nach der Beratung auch direkt zur formgebundenen Antragstellung auffordern, ohne dass es der Durchführung eines Pro-

jektvorschlagsverfahrens bedarf. Mit der Aufforderung zur Einreichung eines formgebundenen Antrages ist keine Förderzusage verbunden.

Anlage 10

Ergänzende Regelungen zu Teil 2, Vorhabensbereich I – Transnationale Bildung im Agrarsektor sowie in der Forstwirtschaft

I. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Anforderungen an Träger

- 1.1 Der Träger muss den Bedarf anhand von Interessensbekundungen für die Weiterbildungsmaßnahme der entsendenden Unternehmen oder Einrichtungen nachweisen.
- 1.2 Der Träger muss den Nachweis der geeigneten personellen, pädagogischen, fachlichen und materiellen Gegebenheiten für die beantragte Weiterbildungsmaßnahme erbringen.
- 1.3 Bei Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit Dritten, zum Beispiel bei Honorarkräften oder bei der Nutzung von Geräten und Technik, ist diese als Entwurf mit Antragstellung vorgelegt werden.
- 1.4 Nach Möglichkeit sind Referenzen für bereits durchgeführte Weiterbildungsprojekte vorgelegt werden.

2. Anforderungen an Projekte

Die Projekte dienen der Vermittlung von theoretischen, fachlichen und rechtlichen Grundlagen und können auch Exkursionen beinhalten.

III. Verfahren

1. Vor Antragstellung im Projektbereich I2 muss der Antragsteller eine Beratung bei der Bewilligungsstelle in Anspruch nehmen und danach in der Regel einen Projektvorschlag einreichen.
2. Die eingereichten Projektvorschläge im Projektbereich I2 werden von der Bewilligungsstelle geprüft. Einreicher, deren Projektvorschläge förderwürdig und förderfähig sind, werden zur formgebundenen Antragstellung aufgefordert. Die Bewilligungsstelle kann Antragsteller nach der Beratung auch direkt zur formgebundenen Antragstellung auffordern, ohne dass es der Durchführung eines Projektvorschlagsverfahrens bedarf. Mit der Aufforderung zur Einreichung eines formgebundenen Antrages ist keine Förderzusage verbunden.

Anlage 11

Ergänzende Regelungen zu Teil 2, Vorhabensbereich J – Internationale Kompetenzen in der beruflichen Erstausbildung

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Für Projekte nach Teil 2, Buchst. J, Ziff. II, Nr. 1.1. werden folgende Zuwendungen gewährt:

1. Der Zuschuss zu den Ausbildungsausgaben beträgt 110 EUR pro Woche, die der Auszubildende im Ausland verbringt oder in der er an Kursen zum Erwerb von Sprachkenntnissen oder interkulturellen Kompetenzen im Inland teilnimmt und nicht zur Ausbildung im ausbildenden Unternehmen anwesend ist, wobei fünf Unterweisungstage pro Woche zugrunde gelegt werden.
2. Für die Unterbringung des Auszubildenden im Ausland werden bis zu 210 EUR pro Woche (7 Tage) gefördert.
3. Für die Verpflegung im Ausland wird pro Woche (7 Tage) eine Pauschale von 98 EUR gewährt.
4. Ausgaben für die An- und Abreise ins Ausland werden nach der wirtschaftlichsten Variante gefördert. Es gilt das sächsische Reisekostenrecht. Während des Auslandsaufenthaltes werden keine Ausgaben für die Heimfahrten erstattet.
5. Ausgaben für Fahrten zwischen Unterkunft und Praktikumsort im Ausland werden in Höhe von bis zu 21 EUR pro Woche (5 Tage) übernommen.